

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Lehramt an Sekundarschulen“ der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität

Inhaltsübersicht

I. ALLGEMEINER TEIL	3
§ 1 GELTUNGSBEREICH.....	3
§ 2 ZIEL DES STUDIUMS.....	3
§ 3 AKADEMISCHER GRAD	4
II. UMFANG UND ABLAUF DES STUDIUMS	4
§ 4 ZULASSUNG ZUM STUDIUM / ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN	4
§ 5 STUDIENBEGINN UND STUDIENDAUER.....	6
§ 6 GLIEDERUNG UND UMFANG DES STUDIUMS.....	6
§ 7 ARTEN DER LEHRVERANSTALTUNGEN.....	8
§ 8 STUDIENBERATUNG UND STUDIENFACHBERATUNG	10
§ 9 INDIVIDUELLES TEILZEITSTUDIUM / INDIVIDUELLE STUDIENPLÄNE.....	11
III. PRÜFUNGEN.....	12
§ 10 PRÜFUNGSAUSSCHUSS	12
§ 11 PRÜFENDE UND BEISITZENDE.....	13
§ 12 ANRECHNUNG VON STUDIENZEITEN, STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN	13
§ 13 PRÜFUNGSVORLEISTUNGEN UND ARTEN VON STUDIENBEGLEITENDEN PRÜFUNGSLEISTUNGEN	15
§ 14 SCHUTZBESTIMMUNGEN, NACHTEILSAUSGLEICH	19
§ 15 ÖFFENTLICHKEIT VON MÜNDLICHEN PRÜFUNGEN.....	20
§ 16 ZULASSUNG ZU STUDIENBEGLEITENDEN PRÜFUNGSLEISTUNGEN	20
§ 17 BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN UND BILDUNG DER MODULNOTEN.....	20
§ 18 WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN UNTER AUSSCHLUSS DER BESTIMMUNGEN FÜR DIE MASTERARBEIT UND DEREN VERTEIDIGUNG.....	21
§ 19 ZUSATZPRÜFUNGEN	22
IV. MASTERABSCHLUSS	22
§ 20 ANMELDUNG EINER MASTERARBEIT.....	23
§ 21 AUSGABE DES THEMAS, ABGABE UND BEWERTUNG DER MASTERARBEIT	23
§ 22 VERTEIDIGUNG DER MASTERARBEIT	25
§ 23 WIEDERHOLUNG DER MASTERARBEIT UND WIEDERHOLUNG DER VERTEIDIGUNG DER MASTERARBEIT.....	26

§ 24 GESAMTERGEBNIS DER MASTERARBEIT MIT VERTEIDIGUNG	26
§ 25 GESAMTERGEBNIS DES MASTERABSCHLUSSES	27
§ 26 ZEUGNISSE UND BESCHEINIGUNGEN.....	27
§ 27 URKUNDE	28
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	29
§ 28 EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN	29
§ 29 VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß	29
§ 30 UNGÜLTIGKEIT DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN	30
§ 31 ENTSCHEIDUNGEN, WIDERSPRUCHSVERFAHREN	30
§ 32 ENTZIEHUNG/WIDERRUF DES AKADEMISCHEN TITELS	31
§ 33 HOCHSCHULÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES	32
§ 34 ÜBERGANGSREGELUNG	32
§ 35 INKRAFTTRETEN	32
<u>ANLAGEN</u>	<u>33</u>
<u>BERUFSORIENTIERUNG.....</u>	<u>34</u>
<u>BILDUNGSWISSENSCHAFTEN</u>	<u>36</u>
<u>MATHEMATIK</u>	<u>39</u>
<u>TECHNIK.....</u>	<u>43</u>
<u>WIRTSCHAFT</u>	<u>47</u>
<u>DEUTSCH.....</u>	<u>50</u>
<u>ETHIK</u>	<u>53</u>
<u>MATHEMATIK ALS ZWEITES UNTERRICHTSFACH</u>	<u>56</u>
<u>PHYSIK.....</u>	<u>60</u>
<u>SOZIALKUNDE.....</u>	<u>64</u>

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹ Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt das Ziel, den Inhalt und den Aufbau sowie die Prüfungen und den Abschluss des konsekutiven Masterstudiengangs der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, der mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern für den Beruf des Lehrers bzw. der Lehrerin mit zwei Unterrichtsfächern entsprechend § 6 Abs. 6 an allgemeinbildenden Schulen qualifiziert.
- (2) ¹ Der Studiengang ist fakultätsübergreifend angelegt. Träger des Studiengangs ist die Fakultät für Humanwissenschaften. ² Die Beteiligung anderer Fakultäten im Rahmen der Lehre der jeweiligen Fachwissenschaften sowie der Studiengangorganisation ist durch gesonderte Vereinbarungen zwischen den Fakultäten geregelt.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) ¹ Ziel des Studiums ist, ein breites und gleichzeitig detailliertes und kritisches Verständnis des Fachwissens sowie die Fähigkeit zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung oder Lehre bezogenen Tätigkeitsfelder selbständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben, die im Berufsleben auftreten, bewältigen zu können. ² Das Masterstudium ergänzt inhaltlich den vorausgehenden Bachelorstudiengang. ³ Die Studierenden erlangen die Fähigkeiten, in ihrem Fachgebiet Meinungen kritisch zu hinterfragen, Probleme wissenschaftlich strukturiert und interdisziplinär zu lösen, die Ergebnisse vor fachkundigen und fachfremden Personen zu vertreten bzw. ihnen Wissen zu vermitteln. ⁴ Sie sind weiterhin in der Lage, ihr Fachgebiet über den aktuellen Stand hinaus weiterzuentwickeln und sich selbst neues Wissen anzueignen. ⁵ Auch auf der Basis begrenzter Informationen können die Absolvent*innen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen treffen und dabei gesellschaftliche und ethische Aspekte berücksichtigen. ⁶ Sie sind in der Lage, in einem Team Verantwortung zu übernehmen.
- (2) ¹ Im Studiengang werden die Kompetenzen entwickelt, um lehrend tätig zu sein. ² Insbesondere werden Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die als Zugangsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Sekundarschulen entsprechend den von der Kultusministerkonferenz (KMK) beschlossenen Richtlinien nachzuweisen sind. ³ Besonderes Augenmerk wird auf die Verknüpfung, Vermittlung und Vertiefung von

bildungswissenschaftlichen, fachdidaktischen und fachwissenschaftlichen Inhalten gelegt. ⁴ Um angemessen auf ein eigenständiges, verantwortliches sowie fundiertes Lehrer*innenhandeln vorzubereiten, legt die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg Wert auf eine praxisorientierte Lehrer*innenausbildung. ⁵ In einem zeitlich wie inhaltlich umfangreichen Schulpraxis-Teil (Schulpraktische Studien, Schulpraxissemester) wird das im universitären Kontext Erlernte praktisch erprobt und reflektiert. ⁶ Die einzelnen fachspezifischen Ziele können dem Anhang entnommen werden.

- (3) ¹ Mit dem Masterabschluss wird ein akademischer Grad auf dem Qualifikationsniveau EQR 7 erworben. ² Durch die Verleihung des akademischen Grades in dem akkreditierten Studiengang wird festgestellt, dass das für Berufe gemäß Absatz 1 erforderliche Wissen und Können erworben wurde und die Fähigkeit vorliegt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. ³ Sofern ein gesetzlich reglementierter Beruf ausgeübt werden soll, wird die Anerkennung dieses Studiengangs als die Zugangsbedingungen erfüllend durch das für den reglementierten Beruf zuständige Ministerium festgestellt.
- (4) ¹ Die Studierenden werden u. a. auf folgende Tätigkeitsfelder vorbereitet:
- Unterrichtstätigkeiten als Lehrkraft an Sekundarschulen;
 - Unterrichtstätigkeiten als Lehrkraft in Bildungsgängen zur beruflichen Weiterbildung an Bildungseinrichtungen der Wirtschaft;
 - Beratungs- und Entwicklungstätigkeiten in der Lehrmittelbranche (Lehrbücher, technische Dokumentationen, Experimentiersysteme, Laborkonzeptionen u. a. m.) unter Einschluss neuer Medien;
 - Aufgaben im Bereich der Bildungsforschung.

§ 3 Akademischer Grad

¹ Nach erfolgreichem Ablegen der für den Abschluss erforderlichen Prüfungen verleiht die Otto-von-Guericke-Universität den akademischen Grad "Master of Education", abgekürzt: „M.Ed.“.

II. Umfang und Ablauf des Studiums

§ 4 Zulassung zum Studium / Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹ Zugangsvoraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss gemäß § 27 HSG LSA in einem fachlich einschlägigen Studiengang.

- (2) ¹ Die Einschlägigkeit liegt vor, wenn mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in der Regel
- mindestens jeweils 60 Credits (CP) in den Fachwissenschaften der gewählten Unterrichtsfächer,
 - mindestens jeweils 5 Credits (CP) in den entsprechenden Fachdidaktiken der gewählten Unterrichtsfächer und
 - mindestens 5 Credits (CP) bildungswissenschaftliche Grundlagen (insbesondere in allgemeiner Pädagogik und Didaktik) nachgewiesen werden.
- (3) ¹ Abweichend von Absatz 2 ist von der Erfüllung dieser Anforderungen auszugehen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits mindestens 150 Credits (CP) bei sechssemestrigen Bachelorabschlüssen bzw. 180 Credits (CP) bei siebensemestrigen Bachelorabschlüssen nachgewiesen werden.
- (4) ¹ Studienbewerber*innen, die in einzelnen Bereichen ihres ersten berufsqualifizierenden Studiums die als Zulassungsvoraussetzung geforderten Credits (CP) in fachlichen oder bildungswissenschaftlichen Studien nicht in vollem Umfang nachweisen, haben Anspruch auf die Prüfung der Möglichkeit, durch individuelle Studienpläne diese Differenzen auszugleichen. ² Ist das nicht realisierbar, können Auflagen erteilt werden, um zusätzlich zur Regelstudienzeit des Masterstudiums fehlende Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. ³ Dadurch kann sich das Studium um maximal ein Semester verlängern. ⁴ Das hat keinen Einfluss auf die Regelstudienzeit nach § 1 Abs. 1.
- (5) ¹ Die Zulassung ist zu versagen, wenn Studienbewerber*innen Prüfungen im gewählten Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden haben oder sich in einem entsprechenden, bei Nichtbestehen zur Exmatrikulation ohne Studienabschluss führenden Prüfungsverfahren befinden.
- (6) ¹ Studienbewerber*innen aus dem nicht-deutschsprachigen Ausland müssen mindestens über Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) verfügen. ² Dazu ist der Nachweis in Form der DSH Stufe 2, des TestDaf Stufe 4, der ZOP oder äquivalent zu erbringen. ³ Es können Sonderregelungen festgelegt werden. ⁴ Die Zeugnisse und Nachweise sind in deutscher oder englischer Sprache oder in entsprechender Übersetzung durch vereidigte Übersetzer vorzulegen.
- (7) ¹ Über Zweifelsfälle bei
1. der Einschlägigkeit des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses,
 2. der Vergleichbarkeit der Studienabschlüsse für die Zulassung zum Masterstudiengang und
 3. der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen
- sowie sonstige begründete Anträge in Zulassungs- oder studienorganisatorischen Fragen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (8) ¹ Sofern für den Einsatz an Schulen gesetzliche Zugangsvoraussetzungen bestehen, ist deren Erfüllung gegenüber der Leitung der Schule nachzuweisen.
- (9) ¹ Besondere Zulassungsvoraussetzungen für das Unterrichtsfach Sport: Aufgrund des spezifischen Vertiefungscharakters des Masterstudiums, das systematisch auf bereits bestehende umfassende Kompetenzen und Kenntnisse in der Fachwissenschaft sowie Fachdidaktik aufbaut, besteht für den Masterstudiengang folgende Zugangsvoraussetzung:
- Entweder ein abgeschlossenes Bachelorstudium „Beruf und Bildung“¹ in den Profilschwerpunkten „Ökonomische Bildung“ oder „Technische Bildung“ mit dem Unterrichtsfach Sport (Zweifach) an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg,
 - oder mindestens ein abgeschlossenes Studium in einem einschlägigen Bachelorstudiengang (Beruf und Bildung²) mit einem sportwissenschaftlichen Anteil von mindestens 60 CP (über die Einschlägigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss), innerhalb des sportwissenschaftlichen Studiums müssen die sportpraktischen Anteile einen Umfang von mindestens 20 CP umfassen, die Lehrveranstaltung des Modul 4 Fachdidaktik I (10 CP) und Anteile von 4 CP aus der Theorie und Praxis des Sports aus dem Curriculum des Bachelorstudiengangs können noch während des Masterstudiums nachgeholt werden,
- ² Spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit muss der persönliche Rettungsschwimmerschein der deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) mindestens der Stufe Silber oder des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) dem Prüfungsamt der Fakultät vorgelegt werden.

§ 5 Studienbeginn und Studiendauer

- (1) ¹ Die Immatrikulation ist zum Wintersemester *und* zum Sommersemester möglich. ² Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet; ein Studienbeginn zum Wintersemester wird daher empfohlen.
- (2) ¹ Das Studium einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit mit Verteidigung kann in der Regelstudienzeit von vier Semestern abgeschlossen werden, *sofern die* in den anliegenden Studien- und Prüfungsplänen für die jeweils gewählten Unterrichtsfächer und die Bildungswissenschaften aufgeführten Zeitpunkte, um Module zu absolvieren und Prüfungen abzulegen, eingehalten werden.

§ 6 Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) ¹ Dieser konsekutive Masterstudiengang ist in der Regel ein

¹ Vorherige Studiengangsbezeichnung: Berufsbildung.

² Ebd.

Vollzeitstudiengang. ² Gemäß der jeweils geltenden Fassung der Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, kann der Studiengang auch in Teilzeit oder mit Zustimmung des Prüfungsausschusses nach individuellen Studien- und Prüfungsplänen studiert werden.

- (2) ¹ Der Studiengang ist modular aufgebaut. ² Die Module untergliedern sich in einen Pflicht- und einen Wahlpflichtbereich. ³ Die Studienleistungen innerhalb der einzelnen Module werden mit ECTS Credits nach dem European Credit Transfer System bewertet (Credits (CP)). ⁴ Sie bewerten den Umfang des Lernens auf Basis definierter Lernergebnisse und den damit verbundenen Arbeitsaufwand.
- (2a) ¹ Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach den anliegenden Studien- und Prüfungsplänen für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.
- (2b) ¹ Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die Studierende aus dem Wahlpflichtbereich den anliegenden Studien- und Prüfungsplänen aus dem Wahlpflichtbereich auszuwählen haben. ² Die Wahlpflichtmodule ermöglichen im Rahmen der gewählten Studienrichtung, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen bzw. fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. ³ Die Liste der Wahlpflichtmodule kann entsprechend der Entwicklung der Lehrfächer sowie der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot des Fachbereiches angepasst werden.
- (2c) ¹ Der Abschluss von zusätzlichen Modulen nach freier Wahl ist möglich. ² Wurden mehr Wahlpflichtmodule absolviert als laut Prüfungsordnung benötigt werden, sind bei der Anmeldung der Masterarbeit nach § 21 jene Wahlpflichtmodule dem Prüfungsamt zu benennen, welche später in die Gesamtnote einfließen sollen. ³ Nicht berücksichtigte Wahlpflichtmodule können entsprechend § 26 Abs. 2 auf Antrag im Zeugnis zusätzlich ausgewiesen werden.
- (3) ¹ Im Studiengang sind Studienleistungen im Umfang von 120 Credits (CP) zu erbringen. 1 Credit (CP) entspricht ungefähr 30 Arbeitsstunden. ² Die Arbeitsstunden berücksichtigen u. a.: die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung, die selbständige Verarbeitung und Vertiefung der Lehrinhalte sowie den Nachweis der erbrachten Leistungen, beispielsweise durch Prüfungen. ³ Den Lernergebnissen und dem damit verbundenen Arbeitsaufwand eines akademischen Jahres (zwei Semester) im Vollzeitstudium oder seinem Äquivalent entsprechen 60 Credits (CP).
- (4) ¹ Die Modulbezeichnung, die Lehrinhalte, die Qualifikationsziele, die zu erbringenden Prüfungsleistungen innerhalb der Module sind den anliegenden Studien- und Prüfungsplänen sowie dem Modulhandbuch zu entnehmen. ² Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mit mindestens einer Prüfungsleistung im Modul abgeschlossen. ³ Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu

erbringen. ⁴ Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird die im Studien- und Prüfungsplan bzw. Modulhandbuch ausgewiesene Anzahl von Credits (CP) vergeben.

- (5) entfallen.
- (6) ¹ Das Studium kann in den folgenden Fächerkombinationen erfolgen:
- Unterrichtsfach Technik in Kombination mit einem weiteren Unterrichtsfach (Deutsch, Ethik, Mathematik, Physik, Sozialkunde oder Sport)
 - Unterrichtsfach Wirtschaft in Kombination mit einem weiteren Unterrichtsfach, (Deutsch, Ethik, Mathematik oder Sport)
 - Unterrichtsfach Mathematik in Kombination mit einem weiteren Unterrichtsfach (Deutsch, Ethik, Physik, Sozialkunde oder Sport).
- (7) ¹ Entsprechend der Zielsetzung des Studiengangs umfasst das Studium
- Studien der Fachwissenschaft der Unterrichtsfächer jeweils 10 Credits (CP),
 - Studien der Fachdidaktik der Unterrichtsfächer jeweils 10 Credits (CP),
 - Studien der Bildungswissenschaften 30 Credits (CP),
 - das Schulpraxissemester im Umfang von 30 Credits (CP) und
 - eine Masterarbeit mit einer mündlichen Verteidigung im Gesamtumfang von 20 Credits (CP).
- ² Individuelle Studienpläne für quereinsteigende Studierende können gemäß § 9 Abs. 1 von dieser Regelung geringfügig abweichen.
- (8) ¹ Das Schulpraxissemester einschließlich der darauf vorbereitenden, begleitenden und nachbereitenden Lehrveranstaltungen wird in gemeinsamer Verantwortung von Universität und Praktikumsschule durchgeführt. ² Verpflichtende Vorleistungen für das Praxissemester regeln die jeweiligen Studien und Prüfungspläne in Verbindung mit dem Modulhandbuch. ³ Art, Umfang, Inhalt, Ziele sowie die organisatorischen Rahmenbedingungen regelt die Praktikumsordnung für die Masterstudiengänge „Lehramt an Sekundarschulen“ und „Lehramt an Gymnasien“ der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 7

Arten der Lehrveranstaltungen

- (1) ¹ Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Projekten, Kolloquien, Tutorien und Praktika angeboten.

- (2) ¹ Vorlesungen sind wissenschaftliche Vortragsreihen, die der zusammenhängenden und systematischen Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen dienen. ² Sie werden in der Regel von einem Professor, einer Professorin oder einer Person gleichwertiger Qualifikation durchgeführt.
- (3) ¹ Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. ² Dies kann in wechselnden Arbeitsformen wie beispielsweise Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen sowie in Gruppen erfolgen.
- (4) ¹ Übungen dienen vor allem der Vertiefung der in den Vorlesungen vermittelten Kenntnisse und dem Erwerb methodischer Fähigkeiten in Verbindung mit anwendungsorientiertem Üben.
- (5) ¹ Praktika dienen dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer und fachdidaktischer Arbeitsmethoden und Orientierungen im beruflichen Alltag als Lehrer*in. ² Darüber hinaus sollen die Praktika dazu beitragen, die zukünftigen Absolvent*innen zu wissenschaftlich begründetem und pädagogisch verantwortlichem Handeln zu befähigen. ³ Erste Einblicke in die Rolle als Lehrkraft ermöglichen die Reflexion des eigenen Handelns.
- (6) ¹ Projekte bezeichnen Lehrveranstaltungen, die der Entwicklung von Fähigkeiten zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit, von didaktischen Fähigkeiten und der praxisorientierten Lösung wissenschaftlich ganzheitlicher Aufgaben dienen.
- (7) ¹ In Kolloquien erfolgt die vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung zwischen Lehrenden und Lernenden zu ausgewählten Fragestellungen.
- (8) ¹ Tutorien sind Veranstaltungen mit unterstützender Funktion, in denen die Grundkenntnisse und -fertigkeiten aus den Vorlesungen und Seminaren vertieft bzw. eingeübt werden. ² Sie werden in der Regel von Studierenden höherer Fachsemester unter Verantwortung der Person, die die Vorlesung oder das Seminar hält, durchgeführt.
- (9) ¹ Praktika/schulpraktische Übungen dienen der Anwendung der in Vorlesungen und Seminaren vermittelten Lehr- und Lerninhalte sowie dem Erwerb weiterer praktischer Fähigkeiten, Fertigkeiten und Arbeitstechniken. ² Durch die Praktika bzw. die schulpraktischen Übungen wird die Verbindung von Theorie und Praxis unterstützt und spezielle Themen unter Einbeziehung interdisziplinärer Fragestellungen erschlossen.
- (10) ¹ Laborpraktika werden von den Studierenden unter Anleitung des Lehrpersonals in entsprechend ausgestatteten Räumen und Laboren der Hochschule durchgeführt. ² Laborpraktika/Experimente umfassen insbesondere:
 - die theoretische Vorbereitung von Experimenten und Versuchsreihen,

- den Aufbau und die Durchführung von Experimenten und Versuchsreihen,
 - die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse der Experimente sowie deren kritische Würdigung sowie
 - in geeigneten Fällen die mündliche Darstellung der Ergebnisse in Form eines Vortrages mit Diskussion.
- (11) ¹ Es besteht keine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen. ² Der oder die Dozierende kann festlegen, dass die Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen verpflichtet sind, soweit dies im Hinblick auf das Format und den Inhalt einer Lehrveranstaltung erforderlich ist.

§ 8 Studienberatung und Studienfachberatung

- (1) ¹ Diese Studien- und Prüfungsordnung enthält Hinweise allgemeiner Art. Deshalb sind zur genauen Orientierung und Planung des Studiums weitere Informationen notwendig. ² Zu diesem Zweck wird den Studierenden empfohlen, sich mit der Praktikumsordnung und dem Modulhandbuch vertraut zu machen und die für den Studiengang relevanten Homepages zu beachten.
- (2) ¹ Eine allgemeine Studienberatung ist in folgenden Fällen empfehlenswert:
- Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,
 - individueller Studienablaufplan,
 - in Fällen mit Familien- und Pflegeverantwortung oder besonderen Lebensumständen,
 - drohende Überschreitung der Regelstudienzeit,
 - Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
 - Auslandsstudium und -praktika.
- ² Für die allgemeine Studienberatung der lehramtsbezogenen Studiengänge steht das Zentrum für Lehrerbildung (ZLB) zur Verfügung. Namen und Sprechzeiten sind auf der Homepage des ZLB angegeben.
- (3) ¹ Neben einer allgemeinen Studienberatung wird eine fachbezogene Studienberatung bei spezifischen Fragen zu Modulinhalten, Lehrveranstaltungsbezeichnungen und -turni, Prüfungsformen etc. von den am Studiengang beteiligten Unterrichtsfächern angeboten. ² Jeweilige Ansprechpartner*innen sind auf den Internetseiten des Studiengangs angegeben.
- (4) entfällt
- (5) ¹ Zu Beginn des Studiums werden den Studienanfänger*innen zur Erleichterung der Orientierung an der OVGU einführende Veranstaltungen angeboten.

- (6) ¹ Im Hinblick auf den Abschluss des Studiums wird empfohlen, möglichst frühzeitig zu den Hochschullehrenden Kontakt aufzunehmen, bei denen die Masterarbeit angefertigt werden soll.

§ 9

Individuelles Teilzeitstudium / individuelle Studienpläne

- (1) ¹ Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der OVGU in der jeweils aktuell geltenden Fassung, kann ein Teilzeitstudium beantragt werden, wenn die oder der Studierende aus wichtigen Gründen nicht in der Lage ist, ein Vollzeitstudium zu absolvieren. Die Beantragung eines Teilzeitstudiums bzw. eines individuellen Studienplans regelt die o. a. Rahmenordnung.
- (2) ¹ Nach Genehmigung des Teilzeitstudiums erhalten Studierende eine Unterstützung bei der Erstellung eines individuellen Studienplans im Rahmen einer fachbezogenen Studienberatung.

III. Prüfungen

§ 10 Prüfungsausschuss

- (1) ¹ Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Humanwissenschaften einen Prüfungsausschuss. ² Der Prüfungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, die durch den Fakultätsrat gewählt werden. ³ Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professor*innen, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gewählt. ⁴ Beratend können auch Mitglieder der Partnerfakultäten hinzugezogen werden.
- (2) ¹ Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ² Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³ Er gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungs- und Studienordnung. ⁴ Dabei ist der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen.
- (3) ¹ Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ² Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen oder deren Abwesenheit die der Stellvertretung. ³ Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professor*innen, anwesend ist.
- (4) ¹ Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ² Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) ¹ Der Prüfungsausschuss kann im jeweiligen Einzelfall konkret zu bestimmende Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende übertragen. ² Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über seine oder ihre Tätigkeit.

- (6) ¹ Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (7) ¹ Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ² Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) ¹ Das Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften unterstützt die Arbeit des Prüfungsausschusses.

§ 11 Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹ Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. ² Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Hochschullehrende gemäß § 2 Abs. 1 Punkte 1 und 2 der Grundordnung der OVGU befugt. ³ Des Weiteren können in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt werden. ⁴ Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens einen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss besitzen.
- (2) ¹ Prüfungsleistungen in Hochschulprüfungen sowie studienbegleitende Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten.
- (3) ¹ Mündliche Prüfungsleistungen sind durch zwei Prüfende abzunehmen. ² Weitere Bestimmungen finden sich in § 13 Abs. 4.
- (4) ¹ Für die Bewertung der Masterarbeit sind zwei Prüfende als Gutachtende zu bestellen. ² Ein Gutachter oder eine Gutachterin ist ein Hochschullehrender, welcher hauptamtlich Lehrender im Studiengang und im jeweiligen Profil ist.
- (5) ¹ Studierende können sowohl für mündliche Prüfungen als auch für die Masterarbeit Prüfende vorschlagen. ² Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (6) ¹ Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (7) ¹ Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹ Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. ² Der Antrag ist innerhalb eines Semesters nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studiengangs zu richten. ³ Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im

- Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.
- (2) ¹ Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied festzustellen ist. ² Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, werden angerechnet, soweit nach den vom Antragstellenden vorzulegenden prüfbareren Informationen über die erbrachten Leistungen kein wesentlicher Unterschied festzustellen ist. ³ Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Regelungen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. ⁴ Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS). ⁵ Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.
- (3) ¹ Bei vergleichbaren Notensystemen werden die Noten übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.
- (4) ¹ Außerhalb der Hochschule erworbene Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten können bis zu 50 % maximal für das Hochschulstudium anerkannt werden, sofern diese einschlägig und nach Inhalt und Niveau den Modulen des Studiums gleichwertig sind. ² Der Antrag auf Anerkennung ist innerhalb des ersten Semesters nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss zu richten. ³ Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.

§ 13 Prüfungsvorleistungen und Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) ¹ Prüfungsvorleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Multiple-Choice-Tests, Präsentationen, Kolloquien, Medienprodukte, Referate, Testate, Portfolios, Projektberichte und andere schriftliche Ausarbeitungen.
- (2) ¹ Jedes Modul wird durch eine studienbegleitende Prüfungsleistung abgeschlossen. ² Es können auch Module festgelegt werden, die unbenotet abgeschlossen werden.
- ³ Folgende Arten der Leistungserbringung innerhalb der Module sind möglich:
1. Klausur (schriftliche oder elektronische Prüfung),
 2. mündliche Prüfung,
 3. Projektbericht,
 4. Hausarbeit,
 5. Referat/Seminarvortrag,
 6. Medienprodukte,
 7. Präsentationen,
 8. Portfolio/Arbeitsmappe,
 9. benoteter Schein,
 10. Testate und Übungsscheine,
 11. Protokolle bzw. Versuchsreihen und Aufgabenstellungen im Labor,
 12. Dokumentationen
- sowie weitere Formen nach Maßgabe der einzelnen Profildbereiche.
- (3) ¹ In einer Klausur sollen die Studierenden in einem Zeitrahmen von mindestens 60, jedoch nicht mehr als 180 Minuten nachweisen, dass sie mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebiets ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden oder dass sie sich das in einer entsprechenden Lehrveranstaltung präsentierte Wissen in hinreichendem Umfang angeeignet haben. ² Klausuren können Aufgaben enthalten oder aus Fragen bestehen, bei denen mehrere Antworten zur Wahl stehen (Antwort-Wahl-Verfahren, Multiple Choice, etc.).
- (4) ¹ Durch eine mündliche Prüfung sollen die Studierenden in einem Zeitrahmen von mindestens 15 Minuten, jedoch nicht mehr als 45 Minuten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen oder auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung bearbeiten, bei der der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben werden darf. ² Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu drei Studierende eine Gruppe bilden können. ³ Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung, die dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntgegeben wird, sind in einem Protokoll festzuhalten, welches von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben ist.

- (5) ¹ Durch Mitarbeit in einem wissenschaftlichen Projekt sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind, sowie den eigenständigen Anteil an der Projektbearbeitung in Form eines Projektberichtes dokumentieren. ² Umfang und Aufbau der Arbeit orientieren sich an den Vorgaben des Dozierenden.
- (6) ¹ Eine Hausarbeit erfordert eine analytische, empirische und/oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem betreffenden Fachgebiet. ² Die Studierenden können den Prüfenden für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten, die jedoch keinen Rechtsanspruch auf Annahme des Vorschlags begründen. ³ Umfang und Aufbau der Arbeit orientieren sich an den Vorgaben des Prüfenden.
- (7) ¹ Ein Referat/Vortrag umfasst eine eigenständige, vertiefte und verschriftlichte Auseinandersetzung mit einer wissenschaftlichen Fragestellung aus dem Kontext der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung und die Vermittlung dieser Erkenntnisse und Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie die anschließende Diskussion. ² Dauer, Umfang und Aufbau des Referats/Vortrags orientieren sich an den Vorgaben des Dozierenden.
- (8) ¹ Die Ergebnisse der Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung können auch durch Medienprodukte (z. B. in hypertextueller, multimedialer oder audiovisueller Form) aufbereitet werden.
- (9) ¹ Eine Präsentation ist eine mediengestützte Vorstellung, Erläuterung und Verteidigung eines selbst erarbeiteten Themenzusammenhangs oder auch praktisch orientierter Fragestellungen, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen stattfindet sowie bewertet wird. ² Dauer, Umfang und Aufbau der Präsentation orientieren sich an den Vorgaben des Dozierenden.

- (10) ¹ Ein Portfolio/ eine Arbeitsmappe ist eine Prüfungsleistung, im Rahmen derer verschiedene Materialien (Texte, Dokumente, Übersichten, Kurzesays, Blogs etc.) für die Dauer eines Semesters begleitend gesammelt werden. ² Das Portfolio/die Arbeitsmappe verbindet im Besonderen den Wissenserwerb mit der Reflexion des eigenen Lernfortschritts und macht diesen überprüfbar. ³ Das Portfolio kann bereits während des Semesters in Individual- und Gruppengesprächen für Feedback-Prozesse genutzt werden. ⁴ Umfang, Aufbau und die Art der Zusammenstellung der Materialien des Portfolios/ der Arbeitsmappe orientieren sich an den Vorgaben des Dozierenden.
- (11) ¹ In Laborpraktika/Experimenten sollen die Studierenden ihre in den Vorlesungen und Seminaren erworbenen Kenntnisse praktisch vertiefen. ² In Laborpraktika/Experimenten wird für jeden Versuch eine Note vergeben. ³ Auf einem benoteten Schein wird das Gesamtergebnis dokumentiert, welches als arithmetisches Mittel aus den Noten hervorgeht, die für jeden Versuch vergeben werden.
- (12) ¹ Testate und Übungsscheine im Unterrichtsfach Sport sind sportpraktische Überprüfungen der sportlichen Handlungsfähigkeit in den gewählten Sportarten/Bewegungsfeldern und der entsprechenden methodisch-didaktische Fähigkeiten für den Sportunterricht.
- (13) ¹ Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung der Module können Prüfungsvorleistungen gefordert werden, die bei Nichtbestehen wiederholt werden können. ² Die Bedingungen für den Erwerb der Prüfungsvorleistungen sowie deren Art und Umfang sind von den Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben.
- (14) ¹ Prüfungen, die innerhalb eines Moduls nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. ² Vor der zweiten Wiederholungsprüfung soll der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin eine Konsultation bei dem/der zuständigen Dozierenden wahrnehmen.
- (15) ¹ Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. ² Der Beitrag des oder der Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein

- (16) ¹ Die Art und der Umfang der Prüfungen für die einzelnen Module sind aus dem Prüfungsplan bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen. ² Die in dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen (Klausur oder mündliche Prüfung) können unter folgenden Voraussetzungen geändert werden:
- (a) Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei einem Prüfenden 20 oder weniger Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüfenden genehmigen, dass stattdessen mündliche Prüfungen abgenommen werden. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.
 - (b) Sind für eine als mündlich abzunehmende geplante Prüfung bei einem Prüfenden zu einem Prüfungstermin mehr als 20 Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüfenden genehmigen, dass stattdessen die Prüfung in Form einer Klausur abgenommen wird. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.
- ³ Ein Antrag auf eine Änderung der Prüfungsform sollte durch den Prüfenden zum frühestmöglichen Zeitpunkt schriftlich an das Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften gestellt werden; die Bekanntgabe der Änderung für die Studierenden nach der Genehmigung durch das Prüfungsamt erfolgt durch den Prüfenden.
- (17) ¹ Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüfenden. ² Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben. ³ Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offengelegt werden.
- (18) ¹ Für Prüfungen innerhalb von Modulen, welche von anderen Fakultäten angeboten werden, gelten die Regularien der entsprechenden Fakultäten.
- (19) ¹ Die Ergebnisse von schriftlichen Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen sollen innerhalb von sechs Wochen nach der Leistungserbringung bekannt gegeben werden.

§ 14 Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich

- (1) ¹ Sofern Studierende glaubhaft machen können, dass sie aufgrund der unter Punkt 1-4 genannten Fälle nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann ihnen durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit eingeräumt werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist.
- ² Folgende Fälle kommen für einen Nachteilsausgleich in Betracht:
1. Schwangerschaft
 2. Familiäre Verpflichtungen (im Haushalt lebende Kinder/ häusliche Pflege)
 3. Länger andauernde oder ständige Krankheit
 4. Dauerhafte Behinderung mit Grad der Behinderung >50%
- ³ Zu diesem Zweck können Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. ⁴ Der Nachteilsausgleich ist schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Nachweise beim Prüfungsausschuss zu beantragen. ⁵ Der Antrag muss spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (2) ¹ Die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. ² Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. ³ Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.
- (3) ¹ Studierenden mit Behinderung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. ² Zu diesem Zweck können auch Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder durch die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. ³ Behindert ist, wer wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Einschränkung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴ Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ⁵ Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder durch Vorlage eines Behindertenausweises erfolgt. ⁶ Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. ⁷ Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Modulprüfung gestellt werden.

§ 15

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

- ¹ Studierende desselben Studiengangs können als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, sofern der oder die zu Prüfende zustimmt.
² Die Beratung des Prüfungsergebnisses ist nicht öffentlich.

§ 16

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) ¹ Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer in einem in § 1 aufgeführten Studiengang an der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert ist.
- (2) ¹ Studierende dieses Studiengangs beantragen die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und den Wiederholungsprüfungen innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes und in der festgelegten Form. ² Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt.
- (3) ¹ Dem Antrag auf Zulassung sind gegebenenfalls Prüfvorschläge sowie die Nachweise der erbrachten Prüfungsvorleistungen beizufügen, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Otto-von-Guericke-Universität befinden.
- (4) ¹ Der Antrag kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin widerrufen werden. ² Im Falle des Widerrufs ist die Zulassung entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen.
- (5) ¹ Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn:
1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Prüfungsleistung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

- (1) ¹ Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet.
² Bei schriftlichen Prüfungsleistungen sollte die Bewertung spätestens sechs Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.
- (2) ¹ Zur Bewertung von Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

² Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) ¹ Bei der Benotung einer Prüfungsleistung durch einen Prüfenden, ist die Prüfung bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. ² Im Falle der Benotung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende, ist die Prüfung bestanden, wenn alle Bewertungen (Noten) mindestens „ausreichend“ sind. ³ Bewerten mehrere Prüfende eine Prüfungsleistung, wird die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet und mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma ausgewiesen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴ Diese Note kann von der Festsetzung in § 17 Abs. 2 abweichen.
- (4) ¹ Ein Modul ist bestanden, wenn die dafür erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und die eigentliche Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde. ² Die Modulnote ergibt sich in diesem Fall über das gewichtete arithmetische Mittel, welches mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma ausgewiesen wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³ Diese Note kann von der Festsetzung in § 17 Abs. 2 abweichen.
- (5) ¹ Bei der Bildung einer Note aus mehreren Einzelnoten gemäß § 18 Abs. 3 und 4, lautet das Prädikat wie folgt:

Bei einer Durchschnittsnote	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

§ 18

Wiederholung von Prüfungsleistungen unter Ausschluss der Bestimmungen für die Masterarbeit und deren Verteidigung

- (1) ¹ Für Prüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten,

bestehen zwei Wiederholungsmöglichkeiten.

- (2) ¹ Wiederholungsprüfungen sind zum nächsten Prüfungstermin, frühestens nach 6 Wochen, spätestens aber nach 14 Monaten nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe seitens des Prüfenden eine Nachfrist gewährt wurde. ² Die Gewährung einer Nachfrist ist dem Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften zu melden. ³ Bei einer Studienunterbrechung oder in anderen begründeten Fällen sind für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss verbindliche Festlegungen zu treffen. ⁴ Für die Bewertung gilt § 17 entsprechend.
- (3) ¹ Erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung im gewählten Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abzulegen, sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.
- (4) ¹ Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt oder durch eine andere Prüfungsleistung ausgetauscht werden.
- (5) ¹ Hat der/die Studierende eine zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen entsprechenden Bescheid, der auch die noch fehlenden Prüfungen ausweist und erkennen lässt, dass der Masterabschluss endgültig nicht bestanden ist. ² Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 41 VwVfG LSA zu versehen.

§ 19 Zusatzprüfungen

- (1) ¹ Studierende können auch in weiteren als den in dem anliegenden Studien- und Prüfungsplan vorgeschriebenen Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches Prüfungen ablegen.
- (2) ¹ Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf formlosen Antrag beim Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften des oder der Studierenden in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen. 2. In die Berechnung von Durchschnittsnoten und die Festsetzung der Gesamtnote werden Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

IV. Masterabschluss

§ 20

Anmeldung einer Masterarbeit

- (1) ¹ Zum Schreiben einer Masterarbeit wird nur zugelassen, wer an der Otto-von-Guericke-Universität in dem in § 1 aufgeführten Studiengang immatrikuliert ist und in diesem Studiengang mindestens 60 Credits (CP) erworben hat.
- (2) ¹ Studierende beantragen die Zulassung zum Schreiben einer Masterarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. ² Dem Antrag sind ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Masterarbeit entnommen werden soll, gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit sowie gegebenenfalls Prüfvorschläge beizufügen.
- (3) ¹ Ein Rücktritt von der Meldung zum Schreiben einer Masterarbeit ist innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit mittels formloser, schriftlicher Anzeige an das Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften möglich. ² Im Fall des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.

§ 21

Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) ¹ Die Masterarbeit soll zeigen, dass Studierende in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Fragestellung aus dem Bereich des Studiums selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ² Das Thema bzw. der Titel und die Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit gemäß § 21 Abs. 2 entsprechen.
- (2) ¹ Die Bearbeitungszeit von maximal 20 Wochen beginnt mit dem Zeitpunkt der Ausgabe des Themas bzw. des Titels. ² Die Bearbeitungszeit wird nach Einreichung des Antrags auf Schreiben einer Masterarbeit gemäß § 20 Abs. 2 beim Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften aktenkundig gemacht.
- (3) ¹ Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema bzw. den Titel und die Aufgabenstellung der Masterarbeit Vorschläge zu unterbreiten. ² Dem Vorschlag des oder der Studierenden soll nach Möglichkeit entsprochen werden; er begründet keinen Rechtsanspruch. ³ Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der/die Studierende in angemessener Frist ein Thema für eine Masterarbeit erhält. ⁴ Mit der Ausgabe des Themas werden der Erstgutachter oder die Erstgutachterin, der bzw. die das Thema festgelegt hat, und der Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin bestellt. ⁵ Die Gutachter müssen gemäß § 12 Abs. 1 prüfungsberechtigt sein.
- (4) ¹ Das Thema bzw. der Titel kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben oder geändert werden.

- (5) ¹ Zur Bewertung der Masterarbeit sind zwei Personen aus dem Kreis der am Studiengang beteiligten Fakultäten der OVGU tätigen Professor*innen, Juniorprofessor*innen, Universitäts- und Privatdozent*innen sowie wissenschaftlichen Mitarbeite*rinnen als prüfende Gutachter*innen erforderlich, von denen einer/eine hauptamtlich im Studiengang und im jeweiligen Profil als Hochschullehrende*r gemäß § 2 Abs. 1, Anstriche 1 und 2, der Grundordnung der OVGU tätig sein muss. ² Im Regelfall gilt die Person als Erstbegutachtende, welche das Thema der Masterarbeit ausgibt. ³ Der zweite Gutachter oder die zweite Gutachterin wird auf Vorschlag des Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.
- (6) ¹ In begründeten Fällen kann die Masterarbeit in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt werden. ² Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag muss auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach § 22 Abs. 1 entsprechen. ³ Eine Gemeinschaftsarbeit ist auf zwei Studierende beschränkt. ⁴ Weitere Regelungen, welche die Gemeinschaftsarbeit betreffen, finden sich in § 14 Abs. 1.
- (7) ¹ Die Bearbeitungszeit zum Schreiben der Masterarbeit kann seitens von Studierenden auf formlosen, schriftlichen Antrag hin beim Prüfungsausschuss um maximal vier Wochen verlängert werden. ² Dazu müssen nachweisbare Gründe, welche der bzw. die Studierende nicht zu vertreten hat, vorliegen. ³ Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch des Schreibens einer Masterarbeit ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.
- (8) ¹ Der Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist ist durch den/der Studierenden mit einer Stellungnahme der begutachtenden Person rechtzeitig beim Prüfungsausschuss zu stellen. ² Eine Verlängerung am Tag der Abgabe bzw. nach Ablauf der Abgabefrist gemäß § 22 Abs. 2 ist ausgeschlossen.
- (9) ¹ Bei der Abgabe der Masterarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.
- (10) ¹ Die Masterarbeit ist seitens der Studierenden fristgemäß in zweifacher schriftlicher und gebundener Ausfertigung und in einfacher Form digital auf einem Datenträger im Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften einzureichen. ² Der Abgabezeitpunkt wird seitens des Prüfungsamtes der Fakultät für Humanwissenschaft aktenkundig gemacht. ³ Wird eine Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (11) ¹ Die Gutachtenden sind verpflichtet, ein Gutachten über die eingereichte Masterarbeit zu erstellen. ² Eine Mitzeichnung des ersten Gutachtens durch

den zweiten Gutachter oder die zweite Gutachterin ist zulässig. ³ Das Zweitgutachten kann aus einer expliziten Zustimmung zum Erstgutachten bestehen, sofern die Benotung nicht schlechter als „ausreichend“ ist.

- (12) ¹ Bei nicht ausreichender Bewertung der Leistung durch einen der beiden prüfenden Gutachtenden, gilt das Modul „Masterarbeit“ als „nicht bestanden“.
- (13) ¹ Die Masterarbeit soll von den Prüfenden innerhalb von acht Wochen nach Abgabe begutachtet und bewertet werden. ² § 17 gilt entsprechend.

§ 22 Verteidigung der Masterarbeit

- (1) ¹ In der Verteidigung haben die Studierenden nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die Arbeitsergebnisse aus der Masterarbeit darzustellen und in einem Fachgespräch zu diskutieren.
- (2) ¹ Bedingung für die Zulassung zur Verteidigung ist eine Bewertung der Masterarbeit durch beide Prüfende mit mindestens „ausreichend“. ² Studierende vereinbaren mit den Gutachtern einen Termin für die Verteidigung. ³ Die Verteidigung ist spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich im Prüfungsamt anzumelden. ⁴ Darüber hinaus haben Studierende die Möglichkeit, vor der Verteidigung Einsicht in die Gutachten ihrer Masterarbeit zu nehmen.
- (3) ¹ Die Verteidigung wird als Einzel- oder Gruppenprüfung von den Gutachtern der Masterarbeit durchgeführt. ² In der Verteidigung soll das Thema der Masterarbeit, die damit verbundenen Probleme und Ergebnisse dargestellt und anschließend diskutiert werden. ³ Die Gesamtdauer der Verteidigung beträgt bei einer Einzelprüfung in der Regel 45 Minuten, verteilt auf einen wissenschaftlichen Vortrag im Umfang von ca. 30 Minuten zur Darstellung der Masterarbeit und einer anschließenden Diskussion im Umfang von 15 Minuten. ⁴ Im Fall einer Gruppenprüfung beträgt die Gesamtdauer der Verteidigung 90 Minuten, verteilt auf jeweils einen wissenschaftlichen Vortrag im Umfang von ca. 30 Minuten zur Darstellung der Masterarbeit und jeweils einer anschließenden Diskussion im Umfang von 15 Minuten.
- (4) ¹ Die Verteidigung ist bestanden, wenn sie von den prüfenden Gutachtern mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

§ 23
Wiederholung der Masterarbeit und Wiederholung der Verteidigung der Masterarbeit

- (1) ¹ Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ² Die Wiederholung hat spätestens im Folgesemester nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Erstversuchs zu erfolgen. ³ Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- (2) ¹ Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.
- (3) ¹ Ein neues Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, spätestens im Folgesemester, ausgegeben.
- (4) ¹ Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (5) ¹ Die Verteidigung zur Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, nur einmal wiederholt werden. ² Die Wiederholung muss spätestens im Folgesemester durchgeführt werden.
- (6) ¹ Eine Wiederholung der bestandenen Verteidigung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 24
Gesamtergebnis der Masterarbeit mit Verteidigung

- (1) ¹ Die Gesamtnote für die Masterarbeit mit der Verteidigung ergibt sich zu $\frac{2}{3}$ aus dem arithmetischen Mittelwert der Noten der beiden Gutachten und zu $\frac{1}{3}$ der Note der Verteidigung.
- (2) ¹ Die Gesamtleistung ist nicht bestanden, wenn die Verteidigung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

§ 25 Gesamtergebnis des Masterabschlusses

- (1) ¹ Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle laut Studienplan notwendigen studienbegleitenden Prüfungen innerhalb der Module und die Masterarbeit mit der Verteidigung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) ¹ Zur Berechnung der Gesamtnote des Masterabschlusses werden die benoteten Module und das Gesamtergebnis der Masterarbeit mit ihrer Verteidigung gemäß § 24 herangezogen. ² Die Gesamtnote des Abschlusses wird zu 70 Prozent aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel aller Modulnoten und zu 30 Prozent aus der Note des Moduls „Masterarbeit“ gebildet.
- (3) ¹ Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote 1,3 und besser, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (4) ¹ Der Masterabschluss ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Masterarbeit mit der Verteidigung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und keine weitere Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

§ 26 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹ Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich und spätestens vor Ablauf von vier Wochen nach Bestehen der Masterprüfung ein Zeugnis auszustellen. ² Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ³ Es ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät für Humanwissenschaften zu unterschreiben und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität zu versehen.
- (2) ¹ Hat ein Prüfling den Masterabschluss erreicht, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ² In das Zeugnis werden die Noten der Module, die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote und die ECTS-Note aufgenommen. ³ Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit sowie - auf schriftlichen Antrag des Prüflings - das Ergebnis der Prüfungen von Zusatzfächern. ⁴ Auf Antrag kann die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde in englischer Sprache erfolgen. ⁵ Der Antrag muss spätestens ein Jahr nach Erhalt des deutschen Abschlussdokuments schriftlich und formlos an das Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften gestellt werden.
- (3) ¹ Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement.
- (4) ¹ Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und

gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können.

- (5) ¹ Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung, die noch fehlenden Prüfungsleistungen und ggfls. das Nichtbestehen oder endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung ausweist. ² Der formlose Antrag ist an das Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften zu richten.

§ 27 Urkunde

- (1) ¹ Zusammen mit dem Masterzeugnis erhalten die Studierenden eine Urkunde über die Verleihung des Mastergrades.
- (2) ¹ Die Urkunde ist von dem Dekan/der Dekanin oder vom Prodekan/der Prodekanin der Fakultät für Humanwissenschaften und dem/der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder dessen Vertretenden unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität versehen.

V. Schlussbestimmungen

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

¹ Den Studierenden wird auf schriftlichen Antrag bis zu maximal einem Jahr nach Abschluss des Studiums (maßgeblich ist das Datum der Masterurkunde) Einsicht in die Studien- und Prüfungsakte gewährt. ² Der formlose Antrag ist beim Prüfungsausschuss der Fakultät für Humanwissenschaften zu stellen. ³ Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹ Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der oder die Studierende ohne triftigen Grund
- zu einem für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
 - nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
 - die Wiederholung der Prüfungsleistung nicht innerhalb der dafür festgelegten Frist durchführt.
- (2) ¹ Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens an dem auf die Prüfung folgenden Werktag, schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ² Erfolgt dies nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. ³ Bei Krankheit ist dem Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁴ Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.
- (3) ¹ Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ² Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch den Prüfenden oder die Prüfende oder den Aufsichtsführenden oder die Aufsichtführende von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ³ In diesem Fall ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. ⁴ In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den oder die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) ¹ Studierende sind verpflichtet, ihre Prüfungsleistung selbständig und ohne fremde Hilfe zu erbringen. ² Sie haben insofern eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben. ³ Versuchen Studierende das Ergebnis

ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

- (5) ¹ Halten Studierende aus Gründen, die sie zu vertreten haben, den Abgabetermin für eine Prüfungsleistung nicht ein, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. § 29 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 30

Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

- (1) ¹ Hat ein Studierender oder eine Studierende beim Ablegen einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss diese Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹ Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ² Haben Studierende die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) ¹ Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung über die Ungültigkeit der Zulassung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹ Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues Zeugnis oder eine Bescheinigung gemäß § 26 Abs. 5 zu ersetzen. ² Eine Masterurkunde ist einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³ Nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ist eine Entscheidung nach § 30 Abs. 1 und 2 ausgeschlossen.

§ 31

Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹ Alle Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 41 VwVfG LSA bekannt zu geben. ² Gegen diese Entscheidung kann ein Studierender innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegen. ³ Der Widerspruch ist formlos beim Prüfungsausschuss der Fakultät für Humanwissenschaften schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
- (2) ¹ Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ² Soweit sich der

Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu.³ Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab.⁴ Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. der Prüfende von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. sich der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

§ 32

Entziehung/Widerruf des akademischen Titels

¹ Die Entziehung des Mastergrades und der Widerruf der Verleihung erfolgt nach Maßgabe des § 20 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 33

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

¹ Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und die Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen bekanntgegeben.

§ 34

Übergangsregelung

¹ Diese Ordnung ist für alle Studierenden gültig, die ab dem Wintersemester 2020/2021 im Studiengang *Lehramt an Sekundarschulen* immatrikuliert werden. ² Studierende, die bereits vor dem 01.10.2020 im Studiengang *Lehramt an Sekundarschulen* immatrikuliert wurden, können auf Antrag dieser Ordnung beitreten. ³ Der Antrag ist formlos und schriftlich an das Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften zu stellen. ⁴ Er ist unwiderruflich.

§ 35

Inkrafttreten

¹ Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft. ² Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften vom 01.07.2020 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 15.07.2020.

Magdeburg, 20.07.2020

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlagen

Master Lehramt an Sekundarschulen (M.Ed.) Fachspezifische Qualifikationsziele und Studien- und Prüfungspläne

Übersicht Gesamtstudienplan

1. Unterrichtsfach	28 CP
2. Unterrichtsfach	28 CP
Bildungswissenschaften	29 CP
Berufsorientierung	15 CP
Masterarbeit	20 CP

Berufsorientierung

Im Studium der Berufsorientierung werden vertiefende Kenntnisse über theoretische Konzepte und Arbeitsmethoden der Berufsorientierung in enger Verbindung zu gesellschaftlichen Entwicklungen in der Berufs- und Arbeitswelt vermittelt. Ziel der Ausbildung ist es, Veränderungen des Wirtschafts- und Arbeitslebens in Verbindung zur Berufsorientierung und deren Anforderungen an Schule wissenschaftlich zu reflektieren, zu untersuchen und mit konkreten pädagogischen Handlungsfeldern zu verknüpfen.

Die Studierenden

- verfügen über ein strukturiertes Fachwissen zu grundlegenden Fragestellungen und Theorien der Berufsorientierung in Verbindung zu komplexen gesellschaftlichen Veränderungen.
- können ihre Schüler*innen im Rahmen der Berufsorientierung unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten des Arbeitsmarktes und dessen Entwicklung kompetent und zielorientiert stärken und beraten sowie diese zu selbst reflektierten und fundierten Ausbildungs-, Berufs- und Studienentscheidungen zu führen.
- Können, in der Verbindung von Wissenschaft und Praxis, handlungs- und problemorientiert aktuelle, regionale Besonderheiten des Wirtschafts- und Arbeitslebens einschätzen und kompetenzorientiert in die Planung, Durchführung und Bewertung ihres Unterrichts einfließen lassen.

Studien- und Prüfungsplan: Berufsorientierung

Master of Education, Lehramt an Sekundarschulen

Berufsorientierung		Start zum Wintersemester																Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis	
		1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester							
		C P	SWS				C P	SWS				C P	SWS				C P				
V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P		
Module																		PZ	LZ	SN	PA
PM 1	Sozialdiagnose - Berufswelt und Arbeitswelt in der Wissensgesellschaft													5	2			28	122		M
PM 2	Konzepte einer zeitgemäßen Berufsorientierung					5	2							5	2			56	244		Pr
Summe pro Semester						5	2							10	4			84	366		
Gesamtumfang CP		1																			
		5																			

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=wiss. Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, Me=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg

* Veranstaltungsart kann der Übersicht zum Start im Wintersemester entnommen werden. nach Bedarf

** Prüfungsart wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben

*** Studiennachweis ist verpflichtende Vorleistung

Hinweis zu Wahlpflichtmodulen: Der Studien- und Prüfungsplan weist eine Möglichkeit aus, weitere Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Bildungswissenschaften

Die allgemeine Zielsetzung der bildungswissenschaftlichen Ausbildung im Rahmen des Lehramtsstudiengangs Master of Education Lehramt an Sekundarschulen besteht in der vertiefenden pädagogischen, didaktischen sowie psychologischen und berufsbefähigenden Qualifizierung der Studierenden als professionell Lehrende. Fachliches Wissen wird dazu in fünf Modulen vermittelt, welche sich an den KMK Standards in der Lehrerbildung (2004) und den Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen in der Lehrerbildung: Bildungswissenschaften (2010) anlehnen. Weiterhin ist der Master of Education Lehramt Sekundarschulen an den Profilschwerpunkten Medienbildung, Heterogenität und Vielfalt sowie – in Abgrenzung zum Master of Education Lehramt Gymnasium – stark durch den Schwerpunkt Berufsorientierung geprägt. Das bildungswissenschaftliche Studium im Master of Education Lehramt Sekundarschulen ist in fünf Module gegliedert.

Folgende *fachbezogene* Qualifikations- und Bildungsziele werden bei erfolgreichem Abschluss der Module erreicht:

Die Studierenden:

- kennen die gängigen Unterrichts-, Bildungs- und Erziehungsmethoden und können sie bei möglichen Erziehungsproblemen, Störungen und Konflikten in soziokulturellen Bedingungsgefügen präventiv oder pädagogisch einwirkend anwenden.
 - können Unterricht planen, durchführen und evaluieren und wissen, wie unterschiedliche Lernvoraussetzungen Lehren und Lernen beeinflussen und wie sie im Unterricht berücksichtigt werden.
 - kennen Medienkompetenz- und Medienbildungsmodelle und können sie hinsichtlich ihres Unterrichtseinsatzes beurteilen und anwenden.
 - können individuelle Lernvoraussetzungen begabungs-, interessen- und ressourcenorientiert diagnostizieren und beurteilen sowie Leistungsentwicklungen erfassen und bewerten.
 - verfügen über Kenntnisse zu Kommunikation, Konfliktbearbeitung und können diese präventiv anwenden sowie unterstützend und beratend handeln.
 - können kulturell und sozial vielfältige Lernkontexte unter besonderer Berücksichtigung sonderpädagogisch fördernder bzw. inkludierender Aspekte umsetzen.
 - sind in der Lage Schulkulturen an Sekundarschulen zu innovieren, anhand aktueller bildungspolitischer Herausforderungen zu entwickeln und zu evaluieren.
 - können Ursachen und Entwicklungen gesellschaftlicher Veränderungen in der Berufs- und Arbeitswelt analysieren und in lebensweltbezogene Handlungs- und Entscheidungsprozesse ihrer Schüler einfließen lassen.
- sie sehen sich als Vermittler zwischen Schule und regionaler Berufs- und Arbeitswelt und können Schüler im Rahmen einer individuellen Berufsorientierung (ggf. Studienorientierung) beraten.

erwerben im Rahmen des Schulpraxissemesters Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsmethoden und beruflicher Anforderungen in Vorbereitung auf ein eigenständiges verantwortliches sowie fundiertes Lehrerhandeln.

können Praxiserfahrungen auf der Grundlage eines theoretischen Vorverständnisses reflektieren sowie theoriegeleitet analysieren und interpretieren.

Neben der Aneignung von vertiefenden und praktischen Kompetenzen in den Bildungswissenschaften werden weitere *generische bzw. modulübergreifende* Bildungs- und Qualifikationsziele als Selbst- und Sozialkompetenz, Gestaltungskompetenz und Medien- und Methodenkompetenz vermittelt.

Die Studierenden

- können das eigene Berufsfeld, ihre Berufsrolle, zentrale Belastungssituationen und Rollenkonflikte reflektieren und präventiv hinterfragen sowie eigene Stärken einschätzen und für berufliche Anforderungen einsetzen und ausweiten.
- können ihre Praxiserfahrungen kritisch reflektieren und entwickeln eine eigene Berufsidentität eines Lehrers an einer Sekundarschule.
- können Kooperationen mit Kollegen in der Schule und mit Kollegen in außerschulischen Hilfesystemen fördern und umsetzen.
- können Konzepte der Elternarbeit, der Schulsozialarbeit und der Kooperation mit Institutionen der Beruflichen Bildung und der Wirtschaft (u.a. zur Berufsorientierung) organisieren und umsetzen.
- begreifen ihre Lehrerrolle als beratender Vermittler zwischen Schule und Elternhaus und bereiten den Übergang von der Sekundarschule in die Berufs- und Arbeitswelt vor.
- können gesellschaftliche und bildungspolitische Veränderungen kritisch reflektieren, verantwortungsvoll aufgreifen und institutionell- gestalterisch umsetzen.
- können Grundlagen der Evaluation und Organisationsentwicklung anwenden.
- können fachwissenschaftliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Fragen aufeinander beziehen und mit der Schulpraxis verknüpfend reflektieren.
- beherrschen Präsentations- und Moderationstechniken.
- können mediale Lernumgebungen gestalten und dabei neue Informationstechnologien adäquat zum Lehrgegenstand im Unterricht einsetzen.

Studien- und Prüfungsplan: Bildungswissenschaften¹

Master of Education, Lehramt an Sekundarschulen

Bildungswissenschaften		Start zum Wintersemester																Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis					
		1. Semester					2. Semester					3. Semester					4. Semester								
		CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP					SWS			
Module	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	PZ	LZ	SN	PA					
PM 1 ****	Unterricht, Bildung, Erziehung (Theoriemodul)	5	2														28	122		H/R					
PM 2 ****	Pädagogisch-psychologische Perspektiven von Diagnostik, Förderung und Beratung im Unterricht (Theoriemodul)	5	2														28	122		H/R					
PM 3	Inklusion - Vielfalt als Aufgabe					5	2										28	122		H					
PM 4	Pädagogisch-psychologische Perspektiven von Diagnostik, Förderung und Beratung im Unterricht (Praxismodul)									5	2						28	122		Po					
PM 5	Unterricht, Bildung, Erziehung (Praxismodul)									9	4						56	214		Po					
WP 8	Masterkolloquium													2			28								
Summe pro Semester		10	4			5	2			14	6			2			196	702							
Gesamtumfang CP		29																							

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=wiss. Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, Me=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg

* Veranstaltungsart kann der Übersicht zum Start im Wintersemester entnommen werden.

nach Bedarf

** Prüfungsart wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben

*** Studiennachweis ist verpflichtende Vorleistung

**** Studiennachweis ist verpflichtende Vorleistung für das Schulpraxissemester (PM 5 und PM 6)

Hinweis zu Wahlpflichtmodulen: Der Studien- und Prüfungsplan weist eine Möglichkeit aus, weitere Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Mathematik

Das Studium im Unterrichtsfach Mathematik soll zu folgenden *wissenschaftlichen Befähigungen und Kompetenzen* führen:

- Insgesamt verfügen die Absolventinnen und Absolventen über fachliche, fachdidaktische und schulspezifische Handlungskompetenzen, vor allem für die Sekundarstufe I an Sekundarschulen.
- Die Absolventen und Absolventinnen können wissenschaftlich arbeiten und wissenschaftliche Ergebnisse kritisch reflektieren und sind in der Lage, die erworbenen fachlichen, fachdidaktischen und pädagogischen Kompetenzen im Unterricht umzusetzen.
- Sie verfügen über grundlegende, berufliche Kompetenzen, die für den Eintritt in die zweite Ausbildungsphase (Vorbereitungsdienst) und die darauffolgende, selbstständige Lehrtätigkeit im Unterrichtsfach „Mathematik“ an Sekundarschulen erforderlich sind.
- Auf der Basis ihres im vorherigen Studienabschnitt (Bachelor) erworbenen Wissens und ihrer Fähigkeiten verfügen die Absolventen und Absolventinnen über vertiefte, schulformspezifische Fachkenntnisse in schon bekannten Teilgebieten der Mathematik. Die Studierenden verfügen insgesamt über eine vertiefte und vernetzte mathematische Wissensbasis.
- Die Absolventen und Absolventinnen verfügen über vertiefte Kenntnisse bezüglich der Spezifik des Mathematikunterrichts mit seinen Differenzierungsformen an Sekundarschulen und die damit verbundenen fachdidaktischen Konzepte.
- Sie kennen und nutzen Ergebnisse fachdidaktischer und lernpsychologischer Forschung über das Lernen im Mathematikunterricht der Sekundarschule.
- Die Absolventen und Absolventinnen verfügen über Kompetenzen, den Unterricht in den verschiedenen Differenzierungsformen der Sekundarschule bezogen auf verschiedene Lernniveaus zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Die Absolventen und Absolventinnen können die erworbenen Qualifikationen und Kompetenzen in den pädagogischen Handlungsfeldern der Sekundarschule mit dem Ziel einsetzen, die Lernkompetenz der Schüler und Schülerinnen zu fördern.
- Die Absolventinnen und Absolventen können konkret didaktische Konzepte und Methoden für die Planung von Mathematikunterricht in verschiedenen Klassenstufen der Sekundarschule nutzen, z. B. Konzepte des anwendungsorientierten, problemorientierten, entdeckenden, forschenden Lernens, dem mathematischen Experimentieren und selbstständigen Problemlösen sowie handlungsorientierte, auch kooperative und offene Methoden des Unterrichts. Dabei nutzen sie zielorientiert auch moderne Unterrichtsmittel und Medien.
- Sie können Denkwege und Vorstellungen von Schülern und Schülerinnen analysieren, sie geeignet für das Lernen von Mathematik motivieren und individuelle Lernfortschritte fördern und bewerten. Die Absolventen und

Absolventinnen kennen die Grundlagen der Leistungsdiagnose und Leistungsbeurteilung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Faches Mathematik. Die Entwicklung der Fähigkeiten zur Diagnostik des Lernstandes und der Lernerfolge der Schüler und Schülerinnen bilden einen wesentlichen Schwerpunkt im Praxissemester.

- Neue fachliche Themen und Problemstellungen, die zum Teil auch fachübergreifend sind, können sie sich selbstständig erarbeiten, in adäquater mündlicher und schriftlicher Ausdrucksfähigkeit darstellen, einer Lösung zuführen und auf unterrichtspraktische Belange der Sekundarschule transferieren.
- Die Absolventen und Absolventinnen sind in der Lage, den Mathematikunterricht auf der Basis der fachlichen und didaktisch-methodischen Konzepte der Mathematik den aktuellen fachlichen, schulpolitischen und didaktisch-methodischen Entwicklungen anzupassen.
- Die Absolventen und Absolventinnen sind in der Lage, die erworbenen fachlichen, didaktischen und pädagogischen Kompetenzen in die Schul- und Curriculumentwicklung einzubringen.

Neben fachwissenschaftlicher Befähigung und Kompetenzentwicklung sollen folgende modulübergreifenden Bildungs- und Qualifikationsziele erreicht werden:

- Die Absolventen und Absolventinnen können den allgemeinbildenden Gehalt mathematischer Inhalte und Methoden und die gesellschaftliche Bedeutung der Mathematik begründen und in den Zusammenhang mit Zielen und Inhalten des Mathematikunterrichts stellen.
- Sie können gesellschaftliche und bildungspolitische Veränderungen verantwortungsbewusst in ihr Tätigkeitsfeld als Lehrkraft integrieren.
- Bei den Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen ist beispielhaft auf die vertiefte Fähigkeit zur eigenständigen Problemlösung (etwa bei der Planung eigener Unterrichtsstunden in den Praxissemester), zur Nutzung von traditionellen wie neuen Unterrichtsmitteln und Medien in Lehrveranstaltungen wie auch im eigenen Unterricht, zur Kooperation in unterschiedlichen Arbeitszusammenhängen und zur weiteren Entwicklung individueller Einstellungen und professioneller Verhaltensdispositionen zu verweisen.
- Die Absolventen und Absolventinnen können Praxiserfahrungen kritisch reflektieren und Schlussfolgerungen für die Entwicklung ihrer eigenen Berufsidentität ziehen.
- Sie können fachwissenschaftliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Fragen aufeinander beziehen, mit der Schulpraxis verknüpfend reflektieren und auf dieser Basis eigene Unterrichtskonzepte weiter qualifizieren.
- Die Absolventen und Absolventinnen beherrschen Präsentations- und Moderationstechniken und können mediale Lernumgebungen gestalten.

Studien- und Prüfungsplan: Unterrichtsfach Mathematik

Master of Education, Lehramt an Sekundarschulen

Module Unterrichtsfach Mathematik		Start zum Wintersemester																Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis																					
		1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester																											
		C P	SWS				C P	SWS				C P	SWS				C P					SWS																			
			V	S	Ü	P		V	S	Ü	P		V	S	Ü	P						V	S	Ü	P																
WP 1	Wahlpflicht Mathematik															6	7				4	2										84	21 6	1	M/ K						
PM 1	Fachdidaktik Mathematik 2															4	1	1	1		6	3		3											11 2	18 8	1	M			
PM 2 *** *	Schulpraxissemester																																					12 6	11 4	1	A
Summe pro Semester		1 0	7				1 0	8				8	4		5																	32 2	51 8								
Gesamtumfang CP		2 8																																							

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=wiss. Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, ME=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg, A=Arbeitsmappe

nach Bedarf

** Prüfungsart wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben.

*** Studiennachweis ist verpflichtende Vorleistung.

**** Die Absolvierung der schulpraktischen Übungen oder einer ähnlichen für das Modul PM2 vorbereitenden Veranstaltung ist verpflichtende

Vorleistung für das Schulpraxissemester.

Hinweis zu Wahlpflichtmodulen: Der Studien- und Prüfungsplan weist eine Möglichkeit aus, weitere Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Technik

Die zentrale Aufgabe im Fach Technik besteht darin, eine Grundlage für die Studierenden zur Vorbereitung auf ihre Tätigkeit als zukünftige Lehrerinnen und Lehrer für den Technikunterricht an Sekundarschulen zu bilden. Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen verfügen in fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Hinsicht über Grundlagen und Vertiefungswissen und entsprechende Fertigkeiten, die sie befähigen, in den Vorbereitungsdienst für das „Lehramt an Sekundarschulen“ im Fach Technik einzutreten. In den Modulen Technikwahrnehmung und Technikentwicklung sowie Systeme des Stoff-, Energie- und Informationsumsatzes und der Fachdidaktik technischer Bildung eignen sich die Studierenden fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten an, die grundlegend für das Qualifikationsprofil des Techniklehrers an Sekundarschulen sind, um Technik zu verstehen, in adäquater Form zu reflektieren und zu unterrichten. Im Feld der Fachdidaktik steht die Umsetzung von Konzepten des problemorientierten, entdeckenden, forschenden Lernens, zum Experimentieren und selbstständigem Problemlösen sowie mit handlungsorientierten und technikorientierten Methoden des Unterrichts in verschiedenen Klassenstufen der Sekundarschulen im Fokus. Die Verschränkung von Theorie und Praxis ist ein Wesensmerkmal von Technik, das insbesondere bei der akademischen Ausbildung von Techniklehrern in der Fachdidaktik berücksichtigt werden muss. Deshalb werden die Studierenden neben der schulpraxisorientierten fachdidaktischen Ausbildung ein Praxissemester in einer Sekundarschule absolvieren.

Folgende Qualifikationsziele werden bei erfolgreichem Abschluss der Module erreicht:

Die Studierenden:

- haben solide Kenntnisse über fachdidaktische Positionen, Theorien und Modelle und können fachwissenschaftliche Inhalte unter didaktischen Aspekten analysieren und anwenden,
- differenzieren zwischen den verschiedenen Technikdidaktiken und wählen anhand der gegebenen Bedingungen die geeignete zur Planung des eigenen Unterrichts aus,
- sind in der Lage Inhaltsbereiche der Rahmenlehrpläne und -richtlinien didaktisch aufzuarbeiten und diese als Grundlage eigener Unterrichtsplanung zu nutzen sowie ihren Unterricht kompetenz- und schülerorientiert zu gestalten,
- erproben ihre geplanten Unterrichtssequenzen und reflektieren diese anschließend,
- verknüpfen fachwissenschaftliche und fachdidaktische Argumente und planen und gestalten Unterricht,
- besprechen den Umgang mit heterogenen Lerngruppen und Organisation individualisierenden Unterrichts und wenden ihre Erkenntnisse zur Planung und in der Praxis an,
- nutzen fachgerecht Methoden und Medien zur Planung und Gestaltung des eigenen Unterrichts,

- sind befähigt, in berufsbezogenen Orientierungs- und Entscheidungsprozesse zu beraten und entsprechende Projekte dazu durchzuführen,
- beschäftigen sich mit der fachadäquaten Leistungsbewertung, Lerndiagnostik und Beurteilung von Lernprozessen, Entwicklung von Förderstrategien,
- beziehen die Schülererfahrungen und -vorstellungen in die Unterrichtsplanung ein.

Studien- und Prüfungsplan: Unterrichtsfach Technik

Master of Education, Lehramt an Sekundarschulen

Fach Technik	Start zum Wintersemester																Arbeitsaufw.*		Leistungsnachweis		
	1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester								
	C P	SWS				C P	SWS				C P	SWS				C P	SWS				
V		S	Ü	P	V		S	Ü	P	V		S	Ü	P	V		S	Ü	P		
Module																	PZ	LZ	SN	PA	
Technikwahrnehmung und Technikentwicklung	5		4															56	94		R, Pr
Technische Bildung im Theorie-Praxis-Transfer an Sekundarschulen	5		2					2										56	94		H
Fachdidaktik Technik					5		2											28	122		Pr
Schulpraxissemester**									8		4		5					126	114		A
Experimentelles Seminar und Laboratorien zu Systemen des Stoff-, Energie- und Informationsumsatzes					5		2											28	122		Pr, H
Summe pro Semester	10		6		10		4	2		8		4	5	0				294	546		
Gesamtumfang CP	28																				

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart,

PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=wiss. Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, Me=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg, A=Arbeitsmappe

* Arbeitsaufwand im Fach Technik ohne zweites Unterrichtsfach, Bildungswissenschaft und Masterarbeit.

** Die Absolvierung der schulpraktischen Übungen ist verpflichtende Vorleistung für das Modul „Schulpraxissemester“

Hinweis zu Wahlpflichtmodulen: Der Studien- und Prüfungsplan weist eine Möglichkeit aus, weitere Informationen sind den Modulbeschreibungen

zu entnehmen.

Wirtschaft

Der Masterstudiengang (M. Ed.) *Lehramt an Sekundarschulen* im Profil Ökonomische Bildung knüpft an den Bachelorstudiengang (B. Sc.) *Beruf und Bildung* im Profil Ökonomische Bildung an und baut darauf auf. Der fachdidaktische Schwerpunkt zielt auf die Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die die Studierenden für eine Lehrtätigkeit an Sekundarschulen befähigen. Die fachwissenschaftlichen Anteile greifen exemplarisch vertiefende Fragestellungen der Wirtschaftswissenschaften auf, die besondere Relevanz für die ökonomische Bildung von Jugendlichen haben. Insgesamt zielen die Fachwissenschaft und Fachdidaktik darauf, dass Studierende Theorien, Modelle, Zusammenhänge und Problemstellungen auf Forschungszugänge in der Wirtschaftswissenschaft sowie der dazugehörigen Fachdidaktik anwenden, bewerten und reflektieren. Um ferner die Mündigkeit, Urteilsfähigkeit, Handlungsfähigkeit und Partizipation der Studierenden zu fördern, stehen konstruktivistische Lehransätze (handlungs-, projekt- und forschungsorientierten Lehre) im Vordergrund. Studierende werden mithilfe handlungsorientierter Methoden, die eine hohe Affinität zu ökonomischen Denkweisen haben (Planspiele, Fallstudienentwicklungen etc.), aktiv in die Lehr- und Lernprozesse einbezogen. Die in diesem Studiengang angestrebte Kompetenzentwicklung der Studierenden ist von doppelter Relevanz. Zum einen dient sie dem Kompetenzerwerb der Lernenden an sich, zum anderen, um diese adressatengerecht im Lehrerberuf den Schülern und Schülerinnen zu vermitteln.

Folgende Qualifikationsziele werden bei erfolgreichem Abschluss dieser Module erreicht:

Die Studierenden:

- haben solide Kenntnisse über fachdidaktische Positionen, Theorien und Modelle und können fachwissenschaftliche Inhalte unter didaktischen Aspekten analysieren und anwenden.
- differenzieren zwischen den verschiedenen Wirtschaftsdidaktiken und wählen anhand der gegebenen Bedingungen die geeignete zur Planung des eigenen Unterrichts aus.
- sind in der Lage, Inhaltsbereiche der Rahmenlehrpläne und -richtlinien didaktisch aufzuarbeiten und diese als Grundlage eigener Unterrichtsplanung zu nutzen sowie ihren Unterricht kompetenz- und schülerorientiert zu gestalten.
- erproben ihre geplanten Unterrichtssequenzen und reflektieren diese anschließend.
- verknüpfen fachwissenschaftliche und fachdidaktische Argumente und planen und gestalten Unterricht.
- besprechen den Umgang mit heterogenen Lerngruppen und Organisation individualisierenden Unterrichts und wenden ihre Erkenntnisse zur Planung und in der Praxis an.

- nutzen fachgerecht Methoden und Medien zur Planung und Gestaltung des eigenen Unterrichts.
- können komplexe Lehr- und Lernszenarien selbstorganisiert und unter Zuhilfenahme des Einsatzes digitaler Medien entwickeln, durchführen und deren Einsatz begründen.
- gestalten einen handlungsorientierten Unterricht mit Methoden, die primär eine hohe Affinität zu ökonomischen Denkweisen haben.
- sind befähigt, in berufsbezogenen Orientierungs- und Entscheidungsprozesse zu beraten und entsprechende Projekte dazu durchzuführen.
- beschäftigen sich mit der fachadäquaten Leistungsbewertung, Lerndiagnostik und Beurteilung von Lernprozessen, Entwicklung von Förderstrategien.
- beziehen die Schülererfahrungen und -vorstellungen in die Unterrichtsplanung ein.
- können eigene Unterrichtsprozesse kritisch analysieren und reflektieren, um daraus Schlussfolgerungen für den nachfolgenden Unterricht abzuleiten.
- wenden Methoden der empirischen Unterrichtsforschung an und sind auch in der Lage, Untersuchungsergebnisse anderer Studien zu bewerten.
- identifizieren die ökonomisch geprägten Lebenssituationen von Individuen, untersuchen welche Gefährdungen sich in diesen Anwendungsfeldern (Nachhaltigkeit und Konsum) ergeben und erarbeiten Kompetenzen die Schüler und Schülerinnen benötigen, damit sie durch ökonomische Bildung mündig, selbstbestimmt, tüchtig und verantwortlich handeln.

Studien- und Prüfungsplan: Unterrichtsfach Wirtschaft

Master of Education, Lehramt an Sekundarschulen

Master - Lehramt an Sekundarschulen	Start zum Wintersemester																Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis					
	1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester											
	CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				PZ	LZ	SN	PA
Module	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P				
Wirtschaftsdidaktik****	4		2			6		4													84	216		M
Fachwissenschaftliche Aspekte des Schulfaches Wirtschaft	6		2			4		2													56	244		Me
Schulpraxissemester - Fach Wirtschaft									8	4		5									126	114		A
Summe pro Semester	10		4			10		6				8	4		5						266	574		
Gesamtumfang CP	28																							

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=wiss. Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, Me=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg, A=Arbeitsmappe

* Veranstaltungsart kann der Übersicht zum Start im Wintersemester entnommen werden.
nach Bedarf

** Prüfungsart wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben.

**** Das Modul „Wirtschaftsdidaktik“ ist verpflichtende Vorleistung für das Schulpraxissemester.

Hinweis zu Wahlpflichtmodulen: Der Studien- und Prüfungsplan weist eine Möglichkeit aus, weitere Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Deutsch

Das Master-Studium des Unterrichtsfaches Deutsch im Studiengang „Lehramt an Sekundarschulen“ knüpft an die Profile III+IV des Bachelor-Studiengangs Beruf und Bildung sowie vergleichbare Bachelor-Studiengänge an und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 28 CP. Hiervon sind 18 CP der Fachdidaktik vorbehalten, die nun einen eigenen Schwerpunkt bildet und neben der vertiefenden Kenntnis fachdidaktischer Theorien und Konzepte Vermittlungskompetenzen von Texten, Medien und Sprache in den Mittelpunkt rückt sowie die fachdidaktische Begleitung des Praxissemesters umfasst. Die fachwissenschaftlichen Anteile nehmen exemplarisch vertiefende Fragestellungen zu literatur- und kulturwissenschaftlichen Themen sowie zur Angewandten Sprachanalyse auf und bauen neben der Akkumulation von Wissen die analytischen, reflexiven und handlungsorientierten Kompetenzen der Studierenden zu einem tragfähigen Fundament für die für den Unterricht in der Sekundarstufe I benötigten Fähigkeiten aus.

Fachliche Qualifikationsziele:

Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen

- verfügen über in fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Hinsicht strukturiertes und ausbaufähiges Wissen und entsprechende Textkenntnisse sowie analytische Fertigkeiten, die sie befähigen, in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Sekundarschulen im Fach Deutsch einzutreten.
- können in den Fachgebieten Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Mediävistik und Fachdidaktik für sie neue Fragestellungen in Auseinandersetzung mit dem Forschungsstand selbstständig erarbeiten, indem sie fachspezifische Methoden und Arbeitstechniken anwenden.
- verstehen es, ihr fachliches Wissen im Hinblick auf Kinder und Jugendliche auszuwerten, um es auf den Deutschunterricht an Sekundarschulen zu beziehen, der durch eine lebensnahe allgemeinbildende und berufsorientierte sprachliche, literarische und mediale Bildung auf gesellschaftliche Teilhabe abzielt.
- sind vertraut mit Konzepten, Methoden und Ergebnissen der Entwicklung von sprachlichen und literarischen Kompetenzen von Lernenden verschiedener Schularten und können dieses Wissen auf den Unterricht an Sekundarschulen anwenden.
- sind in der Lage eine an fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kriterien orientierte eigene Vorstellung von Unterricht zu entwickeln und verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten und kollegialen Konzeption, Planung, Realisierung und Auswertung von Unterricht in Sekundarschulen.
- kennen Grundlagen der Lernstandserhebung und Leistungsbeurteilung sowie Möglichkeiten individueller Förderung und der Entwicklung differenzierter Lernangebote in heterogenen Gruppen.
- kennen Ansätze zur Förderung literaler Kompetenzen von Lernenden und können diese auf Bedarfe von Lernenden an Sekundarschulen übertragen.

- sind in der Lage, bildungspolitische Entwicklungen in Bezug auf ihr Fach und ihre zukünftige Rolle als Lehrkraft auszuwerten und zu reflektieren.

Überfachliche Qualifikationsziele:

Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen

- wenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens sicher an und sind geübt im kritischen Umgang mit Texten und Medien.
- können Ergebnisse wissenschaftlicher Auseinandersetzung mit fachlichen Themen oder didaktischen Sachverhalten überzeugend und sprachlich angemessen darstellen.
- können auch an fachübergreifenden wissenschaftlichen Diskussionen grundlegend partizipieren.
- können in heterogenen Teams kooperativ zusammenarbeiten und unterschiedliche Sichtweisen in gemeinsame Konzepte insbesondere für schulisches und außerschulisches Lernen überführen.
- kennen Akteure der außerschulischen Bildung und Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit ihnen, insbesondere auch um Jugendliche und junge Erwachsene an Angebote kultureller Bildung heranzuführen.
- kennen Konzepte und können Ideen entwickeln, wie soziale, kulturelle und geschlechtliche Vielfalt im Fachunterricht und auch fächerübergreifend in der Schule abgebildet und berücksichtigt werden kann.
- wurden durch den hohen Anteil kritischer Reflexion kultureller und gesellschaftlicher Zusammenhänge in ihrem zivilgesellschaftlichen Engagement und ihrer Persönlichkeitsentwicklung weiter bestärkt und können diese reflektieren.

Studien- und Prüfungsplan: Unterrichtsfach Deutsch

Master of Education, Lehramt an Sekundarschulen

Unterrichtsfach Deutsch		Start zum Wintersemester																Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis	
		1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester							
		CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP				
V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P		
Module		PZ	LZ	SN	PA																
PM	LGER 401: Vertiefung Literaturwissenschaft für das Lehramt	5	2															28	122	-	**
PM	LGER 402: Vertiefung Sprachenwissenschaft für das Lehramt					5	2											28	122	-	**
PM ****	LGER 413: Fachdidaktik Deutsch: Vertiefung und Anwendung für Sekundarschulen	4	2			6	4											84	216	3***	**
PM	LGER 414: Fachdidaktische Begleitung des Schulpraxissemesters									8	4	5						126	114		A
Summe pro Semester		9	4			11	6			8	4	5						266	574		
Gesamtumfang CP		28																			

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=wiss. Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, Me=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg, U=Unterrichtsentwurf, A=Arbeitsmappe

** Prüfungsart (M, K, Pr, H, R, Me, Po) wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben.

*** Studiennachweis ist verpflichtende Vorleistung.

**** Das Modul ist verpflichtende Vorleistung für das Schulpraxissemester.

Ethik

Das Masterstudium mit dem Unterrichtsfach Ethik (Lehramt an Sekundarschulen) vertieft ethische und allgemein-philosophische Kenntnisse, die im Bachelorstudium mit dem Unterrichtsfach Ethik erworben worden sind. Die Studierenden sind mit dem Abschluss des Masterstudiums befähigt, analytisch und begrifflich souverän mit zentralen philosophischen Problemen der Ethik (insbesondere der normativen und angewandten Ethik) umzugehen und vermögen es, diese Problemfelder lebensnah didaktisch aufzubereiten, zu konzipieren und zu reflektieren.

Das Masterstudium schließt ein wissenschaftlich begleitetes Schulpraxissemester ein, das an allgemeinbildenden Schulen durchzuführen ist und dem Erwerb von Erfahrungen in der Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Unterricht dient. Das Masterstudium mit dem Unterrichtsfach Ethik trägt zur fachlichen und fachdidaktischen Qualifikation bei und fördert die Ausbildung akademischer sowie sozialer Schlüsselkompetenzen mit Blick auf die von den Studierenden angestrebte Tätigkeit als Lehrkraft für Ethik an Sekundarschulen.

Fachliche Qualifikationsziele

Die Absolventinnen und Absolventen

- verfügen über sowohl fachwissenschaftliches als auch fachdidaktisches Wissen sowie entsprechende Kompetenzen und analytisch-begriffliche Fertigkeiten, die sie befähigen, in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Sekundarschulen in dem Unterrichtsfach Ethik einzutreten.
- vermögen es, in der Ethik, insbesondere in der normativen und angewandten Ethik, Fragestellungen in Auseinandersetzung mit dem Forschungsstand zu erarbeiten und diese kritisch zu bearbeiten.
- vermögen es, ihr fachliches Wissen adressatengerecht für Kinder und Jugendliche auszuwerten und entsprechend didaktisch-strukturiert aufzubereiten, um eine lebensnahe ethische Bildung, die auf gesellschaftliche Teilhabe abzielt, zu fördern.
- vermögen es, eine an fachwissenschaftlichen sowie fachdidaktischen Kriterien orientierte Vorstellung eigenen Unterrichts zu entwickeln.
- kennen Grundlagen der Leistungsbeurteilung.
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der Planung, Realisierung und Auswertung von Unterricht an allgemeinbildenden Schulen.

Überfachliche Qualifikationsziele

Die Absolventinnen und Absolventen

- vermögen es, akademische Arbeitstechniken versiert anzuwenden.
- vermögen es, kritisch-reflektiert mit Texten und Argumenten umzugehen.
- vermögen es, ethische Diskurse nachzuvollziehen und sich eigenständig-kritisch sowie sprachlich angemessen an diesen Diskursen zu beteiligen.
- vermögen es, in heterogenen Gruppen und Teams kooperativ zusammenzuarbeiten.

- vermögen es, Ideen zu entwickeln, wie sozialer, kultureller und geschlechtlicher Pluralismus im Unterricht allgemeinbildender Schulen berücksichtigt werden kann.
- werden durch die Auseinandersetzung mit ethischen Zusammenhängen in ihrem zivilgesellschaftlichen Engagement und ihrer Persönlichkeitsentwicklung bestärkt.

Studien- und Prüfungsplan: Unterrichtsfach Ethik
Master of Education, Lehramt an Sekundarschulen

Unterrichtsfach Ethik		Start zum Wintersemester																Arbeitsaufw.		Leistungs-nachweis	
		1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester							
		C P	SWS				C P	SWS				C P	SWS				C P				
V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P		
Module		PZ	LZ	SN	PA																
PM VES	Vertiefungsmodul Ethik (Ethik an Sekundarschulen)	6	4			4	2										84	21 6	3**** *	M	
PM DSA	Didaktik der Ethik I (Ethik an Sekundarschulen)	5	2														28	12 2	-	**	
PM DSB	Didaktik der Ethik II (Ethik an Sekundarschulen)												5	2			28	12 2	-	**	
PM PSS ***	Praxissemester (Lehramt an Sekundarschulen)									8	4	5					12 6	11 4	-	A	
Summe pro Semester		11	6			4	2			8	4	5	5	2			26 6	57 4			
Gesamtumfang CP		28																			

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul
M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=wiss. Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, ME=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg, A=Arbeitsmappe

nach Bedarf

** Prüfungsart wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben

*** „Der erfolgreiche Besuch der im Bachelorstudium angebotenen *Einführung in die Didaktik der Ethik* und der *schulpraktischen Übungen* oder äquivalenter Lehrveranstaltungen sind verpflichtende Vorleistungen für das *Schulpraxissemester*.“

**** Das Modul kann im Modus 4+4+2 CP (2 SN) oder 6+4 CP (1 SN) studiert werden.

***** Das Modul kann im Modus 4+4+2 CP (3 SN) oder 6+4 CP (2 SN) studiert werden.

Hinweis zu Wahlpflichtmodulen: Der Studien- und Prüfungsplan weist eine Möglichkeit aus, weitere Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Mathematik als zweites Unterrichtsfach

Das Studium im Unterrichtsfach Mathematik soll zu folgenden wissenschaftlichen Befähigungen und Kompetenzen führen:

- Insgesamt verfügen die Absolventinnen und Absolventen über fachliche, fachdidaktische und schulspezifische Handlungskompetenzen, vor allem für die Sekundarstufe I an Sekundarschulen.
- Die Absolventen und Absolventinnen können wissenschaftlich arbeiten und wissenschaftliche Ergebnisse kritisch reflektieren und sind in der Lage, die erworbenen fachlichen, fachdidaktischen und pädagogischen Kompetenzen im Unterricht umzusetzen.
- Sie verfügen über grundlegende, berufliche Kompetenzen, die für den Eintritt in die zweite Ausbildungsphase (Vorbereitungsdienst) und die darauffolgende, selbstständige Lehrtätigkeit im Unterrichtsfach „Mathematik“ an Sekundarschulen erforderlich sind.
- Auf der Basis ihres im vorherigen Studienabschnitt (Bachelor) erworbenen Wissens und ihrer Fähigkeiten verfügen die Absolventen und Absolventinnen über vertiefte, schulformspezifische Fachkenntnisse in schon bekannten Teilgebieten der Mathematik. Die Studierenden verfügen insgesamt über eine vertiefte und vernetzte mathematische Wissensbasis.
- Die Absolventen und Absolventinnen verfügen über vertiefte Kenntnisse bezüglich der Spezifik des Mathematikunterrichts mit seinen Differenzierungsformen an Sekundarschulen und die damit verbundenen fachdidaktischen Konzepte.
- Sie kennen und nutzen Ergebnisse fachdidaktischer und lernpsychologischer Forschung über das Lernen im Mathematikunterricht der Sekundarschule.
- Die Absolventen und Absolventinnen verfügen über Kompetenzen, den Unterricht in den verschiedenen Differenzierungsformen der Sekundarschule bezogen auf verschiedene Lernniveaus zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Die Absolventen und Absolventinnen können die erworbenen Qualifikationen und Kompetenzen in den pädagogischen Handlungsfeldern der Sekundarschule mit dem Ziel einsetzen, die Lernkompetenz der Schüler und Schülerinnen zu fördern.
- Die Absolventinnen und Absolventen können konkret didaktische Konzepte und Methoden für die Planung von Mathematikunterricht in verschiedenen Klassenstufen der Sekundarschule nutzen, z. B. Konzepte des anwendungsorientierten, problemorientierten, entdeckenden, forschenden Lernens, dem mathematischen Experimentieren und selbstständigen Problemlösen sowie handlungsorientierte, auch kooperative und offene Methoden des Unterrichts. Dabei nutzen sie zielorientiert auch moderne Unterrichtsmittel und Medien.
- Sie können Denkwege und Vorstellungen von Schülern und Schülerinnen analysieren, sie geeignet für das Lernen von Mathematik motivieren und individuelle Lernfortschritte fördern und bewerten. Die Absolventen und

Absolventinnen kennen die Grundlagen der Leistungsdiagnose und Leistungsbeurteilung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Faches Mathematik. Die Entwicklung der Fähigkeiten zur Diagnostik des Lernstandes und der Lernerfolge der Schüler und Schülerinnen bilden einen wesentlichen Schwerpunkt im Praxissemester.

- Neue fachliche Themen und Problemstellungen, die zum Teil auch fachübergreifend sind, können sie sich selbstständig erarbeiten, in adäquater mündlicher und schriftlicher Ausdrucksfähigkeit darstellen, einer Lösung zuführen und auf unterrichtspraktische Belange der Sekundarschule transferieren.
- Die Absolventen und Absolventinnen sind in der Lage, den Mathematikunterricht auf der Basis der fachlichen und didaktisch-methodischen Konzepte der Mathematik den aktuellen fachlichen, schulpolitischen und didaktisch-methodischen Entwicklungen anzupassen.
- Die Absolventen und Absolventinnen sind in der Lage, die erworbenen fachlichen, didaktischen und pädagogischen Kompetenzen in die Schul- und Curriculumentwicklung einzubringen.

Neben fachwissenschaftlicher Befähigung und Kompetenzentwicklung sollen folgende modulübergreifenden Bildungs- und Qualifikationsziele erreicht werden:

- Die Absolventen und Absolventinnen können den allgemeinbildenden Gehalt mathematischer Inhalte und Methoden und die gesellschaftliche Bedeutung der Mathematik begründen und in den Zusammenhang mit Zielen und Inhalten des Mathematikunterrichts stellen.
- Sie können gesellschaftliche und bildungspolitische Veränderungen verantwortungsbewusst in ihr Tätigkeitsfeld als Lehrkraft integrieren.
- Bei den Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen ist beispielhaft auf die vertiefte Fähigkeit zur eigenständigen Problemlösung (etwa bei der Planung eigener Unterrichtsstunden in den Praxissemester), zur Nutzung von traditionellen wie neuen Unterrichtsmitteln und Medien in Lehrveranstaltungen wie auch im eigenen Unterricht, zur Kooperation in unterschiedlichen Arbeitszusammenhängen und zur weiteren Entwicklung individueller Einstellungen und professioneller Verhaltensdispositionen zu verweisen.
- Die Absolventen und Absolventinnen können Praxiserfahrungen kritisch reflektieren und Schlussfolgerungen für die Entwicklung ihrer eigenen Berufsidentität ziehen.
- Sie können fachwissenschaftliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Fragen aufeinander beziehen, mit der Schulpraxis verknüpfend reflektieren und auf dieser Basis eigene Unterrichtskonzepte weiter qualifizieren.
- Die Absolventen und Absolventinnen beherrschen Präsentations- und Moderationstechniken und können mediale Lernumgebungen gestalten.

Studien- und Prüfungsplan: Mathematik als zweites Unterrichtsfach

Master of Education, Lehramt an Sekundarschulen

Module Unterrichtsfach Mathematik		Start zum Wintersemester																Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis					
		1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester											
		C P	SWS				C P	SWS				C P	SWS				C P					SWS			
			V	S	Ü	P		V	S	Ü	P		V	S	Ü	P						V	S	Ü	P
WP 1	Wahlpflicht Mathematik	6	7				4	2													84	21 6	1	M/ K	
PM 1	Fachdidaktik Mathematik 2	4	1	1	1		6	3		3										11 2	18 8	1	M		
PM 2 *** *	Schulpraxissemester										8		4		5					12 6	11 4	1	A		
Summe pro Semester		1 0	7				1 0	8				8		4		5					32 2	51 8			
Gesamtumfang CP		2 8																							

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=wiss. Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, ME=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg, A=Arbeitsmappe

nach Bedarf

** Prüfungsart wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben.

*** Studiennachweis ist verpflichtende Vorleistung.

**** Die Absolvierung der schulpraktischen Übungen oder einer ähnlichen für das Modul PM2 vorbereitenden Veranstaltung ist verpflichtende

Vorleistung für das Schulpraxissemester.

Hinweis zu Wahlpflichtmodulen: Der Studien- und Prüfungsplan weist eine Möglichkeit aus, weitere Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Physik

Das Master-Studium baut auf physikalischen und pädagogisch-didaktischen Grundkenntnissen auf, die bereits im Bachelorstudium des Unterrichtsfaches Physik oder in einem vergleichbaren Studium erworben wurden. Davon ausgehend ist es Ziel, vertiefte und erweiterte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten des fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studiums für die spätere Tätigkeit als Lehrkraft an Sekundarschulen zu erwerben. Von den Lehrveranstaltungen im Umfang von 28 CP sind 18 CP der Fachdidaktik vorbehalten. Das Studium der Physikdidaktik vermittelt Theorien, Modelle und experimentelle Fertigkeiten, die für pädagogisches und didaktisches Handeln in der Bildung an Sekundarschulen grundlegend sind. Die Studierenden werden mit der Umsetzung von Konzepten des anwendungsorientierten, fächerverbindenden, entdeckenden, forschenden Lernens und selbstständigen Problemlösens vertraut gemacht. Einen verbindenden Schwerpunkt zur fachlichen Ausbildung bildet die experimentelle Methode. Das Studium soll Kenntnisse in einem Spezialbereich der Physik exemplarisch behandeln und grundlegende physikalische Denkweisen und Methoden vertiefen. Dieser Kenntnisstand befähigt sie, Begriffe, Methoden und Denkweisen in angemessener Weise konkret anzuwenden. Neue fachliche Themen und Problemstellungen sollen selbstständig unter Einbeziehung aktueller Forschungen erarbeitet und einer Lösung zugeführt sowie in unterrichtspraktische Belange transferiert werden.

Fachliche Qualifikationsziele:

Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen

- verfügen über fachliche, fachdidaktische und schulspezifische Handlungskompetenzen, vor allem für die Sekundarstufe I an Sekundarschulen,
- können wissenschaftlich arbeiten und wissenschaftliche Ergebnisse kritisch reflektieren. Sie sind in der Lage, die erworbenen fachlichen, fachdidaktischen und pädagogischen Kompetenzen im Unterricht umzusetzen,
- verfügen über grundlegende berufliche Kompetenzen, die für den Eintritt in die zweite Ausbildungsphase (Vorbereitungsdienst) und die darauffolgende, selbstständige Lehrtätigkeit im Unterrichtsfach Physik an Sekundarschulen erforderlich sind,
- verfügen auf der Basis ihres im vorherigen Studienabschnitt (Bachelor) erworbenen Wissens und ihrer Fähigkeiten über vertiefte, schulformspezifische Fachkenntnisse in schon bekannten als auch in weiteren Teilgebieten der Physik und insgesamt über eine breite, vertiefte und vernetzte physikalische Wissensbasis,
- kennen und nutzen Ergebnisse fachdidaktischer und lernpsychologischer Forschung über das Lernen und Lehren im Physikunterricht der Sekundarschule,
- verfügen über Kompetenzen, den Unterricht in den verschiedenen Differenzierungsformen der Sekundarschule bezogen auf unterschiedliche Lernniveaus zu planen, durchzuführen und auszuwerten. anwendungsorientiert sowie bezogen auf die Schüler und Schülerinnen zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Die Absolventen und Absolventinnen können die erworbenen

Qualifikationen und Kompetenzen in den pädagogischen Handlungsfeldern der Sekundarschule mit dem Ziel einsetzen, die Lernkompetenz der Schüler und Schülerinnen zu fördern,

- können konkret didaktische Konzepte und Methoden für die Planung von Physikunterricht in verschiedenen Klassenstufen der Sekundarschule nutzen, wie Konzepte des anwendungsorientierten, problemorientierten, entdeckenden, forschenden Lernens, dem physikalischen Experimentieren und selbstständigen Problemlösen sowie handlungsorientierte, auch kooperative und offene Methoden des Unterrichts. Dabei nutzen sie zielorientiert auch moderne Unterrichtsmittel und Medien,
- können Denkwege und Vorstellungen von Schülern und Schülerinnen analysieren, sie geeignet für das Lernen von Physik motivieren und individuelle Lernfortschritte fördern und bewerten. Die Absolventen und Absolventinnen kennen die Grundlagen der Leistungsdiagnose und Leistungsbeurteilung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Faches Physik. Die Entwicklung der Fähigkeiten zur Diagnostik des Lernstandes und der Lernerfolge der Schüler und Schülerinnen bilden einen wesentlichen Schwerpunkt im Praxissemester,
- sind in der Lage, den Physikunterricht auf der Basis der fachlichen und didaktisch-methodischen Konzepte aktuellen schulpolitischen Entwicklungen anzupassen.

Überfachliche Qualifikationsziele:

Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen

- können den allgemeinbildenden Gehalt physikalischer Inhalte und Methoden und die gesellschaftliche Bedeutung der Physik begründen und in den Zusammenhang mit Zielen und Inhalten des Physikunterrichts stellen,
- können gesellschaftliche und bildungspolitische Veränderungen verantwortungsbewusst in ihr Tätigkeitsfeld als Lehrkraft integrieren,
- können beispielhaft bei den Methoden, Sozial- und Selbstkompetenzen auf die vertiefte Fähigkeit zur eigenständigen Problemlösung (etwa bei der Planung eigener Unterrichtsstunden im Praxissemester), zur Nutzung von traditionellen wie neuen Unterrichtsmitteln und Medien in Lehrveranstaltungen wie auch im eigenen Unterricht, zur Kooperation in unterschiedlichen Arbeitszusammenhängen und zur weiteren Entwicklung individueller Einstellungen und professioneller Verhaltensdispositionen zu verweisen,
- können Praxiserfahrungen kritisch reflektieren und Schlussfolgerungen für die Entwicklung ihrer eigenen Berufsidentität ziehen,
- können fachwissenschaftliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Fragen aufeinander beziehen, mit der Schulpraxis verknüpfend reflektieren und auf dieser Basis eigene Unterrichtskonzepte weiter qualifizieren,
- beherrschen Präsentations- und Moderationstechniken und können mediale Lernumgebungen gestalten.

Studien- und Prüfungsplan: Unterrichtsfach Physik

Master of Education, Lehramt an Sekundarschulen

Module		Start zum Wintersemester																Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis					
		1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester											
		C P	SWS				C P	SWS				C P	SWS				C P					SWS			
			V	S	Ü	P		V	S	Ü	P		V	S	Ü	P						V	S	Ü	P
		PZ	LZ	SN	PA																				
PM1	Fortgeschrittenen Praktikum	5			4															56	94	1	SB		
WP1	Wahlpflicht Physik					5	2	2												56	94	1	K/M		
PM2	Fachdidaktik Physik II	5	1	1	3															70	80	1	M		
PM3 ****	Fachdidaktik Physik Sekundarschule****					5	1	1	2											56	94	1	M		
PM4	Schulpraxissemester									8	4	5								12 6	11 4	1	A		
Summe pro Semester		1 0				1 0				8										36 4	47 6				
Gesamtumfang CP		2 8																							

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=wiss. Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, ME=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg; A= Arbeitsmappe

nach Bedarf

* Veranstaltungsart kann der Übersicht zum Start im Wintersemester entnommen werden.

** Prüfungsart wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben.

*** Studiennachweis ist verpflichtende Vorleistung.

**** Die schulpraktischen Übungen sind verpflichtende Vorleistung für das Schulpraxissemester.

Hinweis zu Wahlpflichtmodulen: Der Studien- und Prüfungsplan weist eine Möglichkeit aus, weitere Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Sozialkunde

Im Studium des Masters of Education an Sekundarschulen Unterrichtsfach Sozialkunde werden vertiefende Kenntnisse über theoretische Konzepte und Arbeitsmethoden der politischen Bildung in enger Verbindung zu gesellschaftlichen Entwicklungen insbesondere in der Schule vermittelt.

Ziel der Ausbildung ist es, ein fundiertes Wissen über Abläufe und Entwicklungen des demokratischen Gemeinwesens zu ermöglichen und deren Anforderungen an Schule wissenschaftlich zu reflektieren, zu untersuchen und mit konkreten pädagogischen Handlungsfeldern zu verknüpfen. Dabei werden vor allem die zentralen Kompetenzen der Analyse-, Urteils-, Handlungs-, und Methodendimension ins Zentrum der Vermittlung gestellt.

Ziel des Studiums für Lehramt an Sekundarschulen ist insbesondere eine umfassende Professionalisierung im angehenden Lehrberuf. Diese ermöglicht es die Schülerinnen und Schüler in ihrer Demokratiefähigkeit zu stärken, ihre politische Mündigkeit zu fördern und ihre Begabungen und Lebensziele zu erkennen und wertzuschätzen. Ziel ist dabei die erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen an die Schülerinnen und Schüler weiterzugeben und ihnen ein Bürgerleitbild zwischen informierten und urteilsfähigen Bürgerinnen und Bürger und Aktivbürgerinnen und -bürger zu ermöglichen.

Fachliche Qualifikationsziele:

Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen:

- sind fähig, ein umfassendes Wissen der jeweiligen Bezugsdisziplinen Politikwissenschaft, Wirtschaft und Recht, die die Grundlage des Sozialkundeunterrichts bildet, zu erfassen, zu analysieren zu bewerten und zu problematisieren.
- Dies umfasst für die fachwissenschaftlichen Bereiche folgende Punkte:
 - Politikwissenschaft:
 - zentrale Fragestellungen, Begriffe und Methoden der Politikwissenschaft,
 - Grundbegriffe politischer Theorie, grundlegender Theorieansätze aus der Geschichte und Gegenwart politischer Ideen
 - zentrale Begriffe politischer Systemlehre; Analyse und Vergleich von politischen Systemen
 - Strukturen, Fragestellungen und Theorien internationaler Beziehungen; Analyse von Problemstellungen der internationalen Beziehungen
 - Wirtschaft und Recht:
 - Grundlegende Theorien des Wirtschaftssystems sowie der Wirtschafts- und Sozialpolitik
 - Grundlegende Zusammenhänge im Bereich des Verfassungsrechts
 - Soziologie:
 - grundlegende Fragestellungen und Grundbegriffe der Soziologie,
 - wichtige Ansätze in der Soziologischen Theorie; Analyse und Vergleich

- von Gesellschaftssystemen
 - wichtige Methoden der Erhebung, Analyse und Interpretation von Informationen über die Wirklichkeit,
 - Grundkenntnisse der Datenanalyse zu ausgewählten sozialen Problemen
- können eigenständig politikwissenschaftliche und soziologische Fragestellungen formulieren, sowie sie mit wissenschaftlichen Methoden kritisch analysieren und sachgerecht beantworten.
- können die grundlegende Struktur des Sozialkundeunterrichts fachlich und didaktisch kompetent analysieren und planen.
- können die Zieldimensionen der Analyse-, Urteils-, Handlungs-, und Methodenkompetenz für den Sozialkundeunterricht erfassen und umsetzen.
- können die aktuelle und fachdidaktische Literatur und Diskussion einordnen, analysieren und anhand wissenschaftlicher Kategorien der politischen Bildung beurteilen.
- können eigenen Unterricht selbstständig planen, halten und reflektieren. (Grundlage der vertieften Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung bildet dabei immer der aktuelle Rahmenlehrplan für Sozialkunde für Sekundarschulen in Sachsen- Anhalt (aktuelle Fassung 2012))

Studien- und Prüfungsplan: Unterrichtsfach Sozialkunde

Master of Education, Lehramt an Sekundarschulen

Unterrichtsfach Sozialkunde		Start zum Wintersemester																Arbeits- aufw.		Leistungs- nachweis						
		1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester												
		CP	SWS			CP	SWS			CP	SWS			CP	SWS											
	V	S	Ü	P		V	S	Ü	P		V	S	Ü	P		V	S	Ü	P	PZ	LZ	SN*	PA			
PM 1	Macht Herrschaft	und	5		2																28	122		K/H		
WPM 2	Erkenntnis Präsentation Internationale Beziehungen	und oder	5		2																28	122		K/H		
PM 3	Fachdidaktik Sozialkunde II		5		2																28	122	1	H/R		
PM 4	Fachdidaktik Sozialkunde III					5		2													28	122	1	H/R		
PM 5**	Schulpraxissemester Sozialkunde									8	4	5									126	114	1	A		
Summe pro Semester			15		6			5		2			8	4	5						238	602				
Gesamtumfang CP			28																							

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=wiss. Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, ME=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg, A=Arbeitsmappe

nach Bedarf

* Studiennachweis ist verpflichtende Vorleistung

** Die schulpraktischen Übungen sind verpflichtende Vorleistung für das Schulpraxissemester.

Hinweis zu Wahlpflichtmodulen: Der Studien- und Prüfungsplan weist eine Möglichkeit aus, weitere Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Sport

Das Masterstudium zielt auf eine vertiefte sportdidaktische und schulpraktische Ausbildung sowie vertiefte sportpraktische und sportsoziologische Ausbildung, die die Studierende als professionell Lehrende für den Sportunterricht an Sekundarschulen qualifiziert. Das Studium im Fach Sport ist in drei Module gegliedert.

Folgende Qualifikationsziele werden bei erfolgreichem Abschluss der Module erreicht:

Die Absolventen/innen...

- können Sportunterricht in der Sekundarschule planen, durchführen und evaluieren
- wissen, wie unterschiedliche Leistungs- und Lernvoraussetzungen im Sportunterricht diagnostiziert und bei der Unterrichtsplanung und Unterrichtsdurchführung berücksichtigt werden können
- wissen, wie technische und konditionelle Leistungsentwicklungen unter Berücksichtigung individueller Voraussetzungen zu beurteilen sind
- verfügen über Kenntnisse aktueller Zusammenhänge von Sport, und Kultur und können bewegungskulturelle Entwicklungen in den Sportunterricht einfließen lassen
- kennen aktuellen Entwicklungen im Themenfeld Sport und Gesellschaft (z. B. Gewalt, Inklusion) sowie entsprechende sportsoziologischer Erklärungsmodelle und deren empirische Evidenz und sind in der Lage, praxisnahe Problemlösestrategien z. B. bei Unterrichtsstörungen und Konflikten im Sportunterricht zu erarbeiten
- wissen, wie Inhalte und Methoden unter besonderer Berücksichtigung der Inklusion umgesetzt werden können
- sind in der Lage, die im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung in den schulpraktischen Übungen und im Schulpraxissemester erworbenen Kompetenzen zur Umsetzung unterschiedlicher sportdidaktisch-methodischer Maßnahmen zielgerichtet anzuwenden
- sind in der Lage, mit beruflichen Anforderungen im Lehrberuf umzugehen vorbereitend auf das zukünftige selbstverantwortliche Handeln im Sportunterricht in der Sekundarschule
- können Erfahrungen in der schulpraktischen Ausbildung auf Grundlage theoretischen Wissens analysieren und reflektieren
- verfügen über vertieftes sportpraktisches und sportmethodisches Wissen und Können sowie Demonstrationsfähigkeit in einer Auswahl an Sportarten aus unterschiedlichen Bewegungsfeldern und Sportartengruppen
- sind in der Lage, die jeweiligen Sportarten und Bewegungsfelder aus Sicht unterschiedlicher fachwissenschaftlicher Erkenntnisse zu reflektieren

Neben dem Erwerb von vertiefenden Kompetenzen in der Sportdidaktik und der Sportsoziologie sowie in der Sportpraxis und Schulpraxis werden folgende modulübergreifende Qualifikationsziele erreicht:

Die Absolventen/innen...

- sind in der Lage, die Rolle der Sportlehrkraft und des Berufsfeldes in der Sekundarschule zu reflektieren und haben eine Berufsidentität als Sportlehrkraft in der Sekundarschule entwickelt
- verfügen über soziale Kompetenzen wie Interaktions-, Kooperations- und Konfliktlösungsfähigkeit und können diese im Sportunterricht und Schulsport zielgerichtet und flexibel einsetzen
- können mit den Kollegen und Kolleginnen im Fachbereich Sport und anderen Fachbereichen kooperieren und außercurriculare Veranstaltungen mit Kollegen und Kolleginnen planen und durchführen
- können Kooperationen mit außerschulischen Institutionen (z. B. Sportvereine) umsetzen
- verfügen über ein differenziertes Bewusstsein über soziale Teilhabe und Inklusion im Sport und Gesellschaft und können diese in heterogenen Gruppen zielgerichtet und flexibel fördern
- können fachwissenschaftliche und sportdidaktische Ansätze aufeinander beziehen und mit der Praxis des Sportunterrichts in der Sekundarschule verbinden
- sind in der Lage, unterschiedliche Präsentations- und Moderationstechniken anzuwenden
- wissen, welche Medien mit welchen Zielen im Sportunterricht eingesetzt werden können

Studien- und Prüfungsplan: Unterrichtsfach Sport

Master of Education, Lehramt an Sekundarschulen

Module		Start zum Wintersemester																Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis					
		1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester											
		CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				PZ	LZ	SN	PA
	V	S	Ü	P		V	S	Ü	P		V	S	Ü	P		V	S	Ü	P						
PM1	Soziologie von Sport und Sportunterricht	5	1	1																	28	122	2	H	
PM2	Vertiefung ausgewählter Sportarten	5		2	4																84	66		2T	
PM3 a****	Sportdidaktik II					10		2	3												70	230	2	H	
PM3 b	Sportdidaktik III									8		4	5								126	114	1	Po	
Summe pro Semester		10	1	3	4	10		2	3	8		4	5	0							294	546			
Gesamtumfang CP		28																							

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=wiss. Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, ME=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg, A=Arbeitsmappe

nach Bedarf

** Prüfungsart wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben

*** Studiennachweis ist verpflichtende Vorleistung

**** Die schulpraktischen Übungen sind verpflichtende Vorleistung für das Schulpraxissemester.

Hinweis zu Wahlpflichtmodulen: Der Studien- und Prüfungsplan weist eine Möglichkeit aus, weitere Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.